

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/1720, 17/1803 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie  
und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie**

- b) zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/1756 –**

**Stabilisierung des Finanzsektors – Eigenkapitalvorschriften für Banken  
angemessen überarbeiten**

- c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 16/13741 –**

**Bericht über die Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der  
neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie**

### **A. Problem**

Zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen sind zum Jahresbeginn 2007 und 2008 die EU-Vorgaben über die Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser zur Erfassung von Risiken bei der Kreditvergabe und sonstigen Geschäften (Basel II) in deutsches Recht umgesetzt worden. Inzwischen hat die von der Europäischen Kommission und dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden eingesetzte Arbeitsgruppe die Anpassung technischer Regelungen empfohlen, die Eingang in die Änderungsrichtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG gefunden haben. Darüber hinaus haben die seit dem Sommer 2007 auf den Finanzmärkten auftretenden Turbulenzen dringenden Veränderungsbedarf bei den Eigenkapitalvorschriften erkennbar werden lassen, um der Krisenanfälligkeit des bestehenden Regelwerks entgegenzuwirken und den Kapitalmarkt als Ganzes zu stärken.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Mit dem im Schwerpunkt auf das Kreditwesengesetz bezogenen Gesetzentwurf der Bundesregierung wird angestrebt, drei EU-Richtlinien umzusetzen, um die Stabilität auf den Finanzmärkten zu verbessern und Risiken abzubauen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/111/EG soll die Eigenverantwortung der Beteiligten bei Verbriefungen gestärkt werden, indem insbesondere der Emittent einer verbrieften Forderung verpflichtet wird, einen Selbstbehalt von 5 Prozent der Transaktion zurückzubehalten. Weiter werden die in Verbriefungen investierenden Institute angehalten, sich besonders intensiv über die von den erworbenen Verbriefungen ausgehenden Risiken zu informieren. Ferner werden europaweit hybride Kapitalbestandteile als Eigenmittel anerkannt, wenn sie dem Institut dauerhaft zur Verfügung stehen und in vollem Umfang am Verlust teilnehmen. Zudem werden die Großkreditbestimmungen geändert, das Management von Liquiditätsrisiken verschärft und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden innerhalb der Europäischen Union durch die Einrichtung von aufsichtlichen Kollegien verbessert. Die Umsetzung der Richtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG enthalten darüber hinaus Anpassungen technischer Regelungen, die die gleichmäßige Anwendung bankaufsichtlicher Bestimmungen im Binnenmarkt betreffen. Schließlich werden mit dem Gesetzentwurf die Umsetzung weiterer Richtlinien (98/26/EG und 2002/47/EG) und eine klarstellende Regelung in Bezug auf die Insolvenz von Pfandbriefbanken angestrebt.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Befristung des Selbstbehalts von 5 Prozent bei Verbriefungen auf die Jahre 2011 und 2012 sowie Anhebung ab 2013 auf 10 Prozent.
- Befreiung der Finanzportfolioverwalter von den Großkredit- und Millionenkreditbestimmungen.
- Möglichkeit zum Unterlassen von Ausschüttungen bei Kreditinstituten, wenn und soweit dies mit Blick auf die Finanz- und Solvenzlage erforderlich ist.
- Gleichstellung von unselbständigen mit selbständigen Förderbanken bei den Großkredit- und Millionenkreditbestimmungen.
- Erlaubnis zum zeitweisen Aussetzen des Selbstbehalts in Zeiten allgemeiner angespannter Marktliquidität.
- Zuordnung des Anlageverwalters ohne zusätzliche Befugnis zur Mindestumlagekategorie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung der Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1720 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD**

Zu Buchstabe b

Mit dem fraktionsübergreifenden Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass künftig Produkte, Akteure und Finanzmärkte ausnahmslos reguliert oder einer Aufsicht unterworfen werden sollen. Ferner möge die Bundesregierung dafür eintreten, dass Basel II bis Ende 2011 und die als Folge der Finanzmarktkrise vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht beschlossenen neuen Maßnahmen zügig umgesetzt werden. Die künftigen Eigenkapitalregelungen sollen in Krisensituationen nicht prozyklisch wirken. Dabei

sei der Gefahr einer Kreditklemme infolge der erhöhten Anforderungen an das Eigenkapital durch angemessene Übergangsregelungen für die Nutzung bereits vorhandener und bis zur Umsetzung der neuen Regelungen aufgenommenen Eigenkapitalinstrumente entgegenzuwirken. Zudem soll die Einführung eines „atmenden“ Kapitalpuffers vorangetrieben werden, der der „Too-big-to-fail“-Problematik entgegengewirkt. Weiter soll die Aufsicht über systemrelevante Institute verstärkt und die Bedeutung externer Ratingurteile deutlich gemindert werden. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, vor der abschließenden Entscheidung über die Einführung einer Leverage Ratio die Ergebnisse der laufenden Auswirkungsstudien abzuwarten. Ferner soll die Benachteiligung bestimmter Geschäftsmodelle vermieden werden. Die EU-Umsetzung der Baseler Vorschläge soll die rechtsformbedingten Besonderheiten von Kreditinstituten und die jeweiligen Geschäftsmodelle in angemessener Weise beachten.

**Annahme des Antrags auf Drucksache 17/1756 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

Mit der Vorlage berichtet die Bundesregierung über die Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung der Kreditinstitute zur Offenlegung der Ratingentscheidungen an die betroffenen Unternehmen. Die Bundesregierung stellt keinen Bedarf für besondere gesetzliche Regelungen fest.

**Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 16/13741**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Zu Buchstabe a

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

In dem Antrag werden finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht angesprochen.

Zu Buchstabe c

Keine

#### **E. Bürokratiekosten**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf führt sechs neue Informationspflichten ein, lässt vier entfallen und verändert eine Informationspflicht. Es wird mit einer Bürokratiekostenmehrbelastung der Wirtschaft von 134 000 Euro gerechnet. Zudem werden bestehende Informationspflichten für Unternehmen erweitert, die zu einer Kostenbelastung von weniger als 100 000 Euro jährlich führen. Der Gesetzentwurf schafft oder ändert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

Zu Buchstabe b

Angaben zur Einführung, Vereinfachung oder Abschaffung von Informationspflichten werden in der Vorlage nicht mitgeteilt.

Zu Buchstabe c

Angaben zur Einführung, Vereinfachung oder Abschaffung von Informationspflichten werden in der Unterrichtung nicht übermittelt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/1720, 17/1803 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/1756 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. Nach Aufzählungspunkt 10 wird folgender neuer Punkt eingefügt:
    - „• dass die Anforderungen an das Eigenkapital von Kreditinstituten beim Handel mit Derivaten verschärft werden. Um das Risiko zu verringern, dass Schocks – beispielsweise dem Ausfall einer Handelspartei – von einem Kreditinstitut zum nächsten weiter gegeben werden, muss mehr Eigenkapital vorgehalten werden, wenn Derivategeschäfte von Kreditinstituten nicht über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden. Diese Anforderung wird die Belastbarkeit der Kreditinstitute erhöhen und gleichzeitig einen Anreiz bieten, den over-the-counter-Handel einzuschränken und zentrale Gegenparteien oder Handelsplätze verstärkt in Anspruch zu nehmen.“
  2. Der bisherige Aufzählungspunkt 11 wird Punkt 12;
- c) die Unterrichtung auf Drucksache 16/13741 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 7. Juli 2010

### Der Finanzausschuss

**Dr. Volker Wissing**  
Vorsitzender

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Manfred Zöllmer**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter

**Dr. Axel Troost**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie  
– Drucksachen 17/1720, 17/1803 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Gesetzentwurf**  
**zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie**  
**und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie\***

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 1a wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 1b Begriffsbestimmungen für Verbriefungen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 8d wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8e Aufsichtskollegien“.
  - c) Nach der Angabe zu § 18 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 18a Verbriefungen  
§ 18b Organisatorische Vorkehrungen bei Verbriefungen“.
  - d) In der Angabe zu § 20b wird die Angabe „anzeige- und“ gestrichen.
  - e) Die Angabe zu § 24b wird wie folgt gefasst:  
„§ 24b Teilnahme an Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie interoperablen Systemen“.

**Gesetzentwurf**  
**zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie**  
**und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie\***

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

\* Dieses Gesetz dient in den Artikeln 1 und 2 der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 97),
- der Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37),
- der Richtlinie 2009/83/EG der Kommission vom 27. Juli 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Bestimmungen über das Risikomanagement (ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 14) und
- der Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97).

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- f) Nach der Angabe zu § 64l wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 64m Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel)“.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 7a werden nach der Angabe „§ 10a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4“ die Wörter „, oder eine Kapitalanlagegesellschaft, ein Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes oder ein Finanzunternehmen“ eingefügt.

- c) In Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 9 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 9 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

- d) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 166 S. 45)“ durch die Wörter „(ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45), die durch die Richtlinie 2009/44/EG (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37) geändert worden ist,“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„System im Sinne des Satzes 1 ist auch ein System, dessen Betreiber eine Vereinbarung mit dem Betreiber eines anderen Systems oder den Betreibern anderer Systeme geschlossen hat, die eine Ausführung von Zahlungs- oder Übertragungsaufträgen zwischen den betroffenen Systemen zum Gegenstand hat (interoperables System); auch die anderen an der Vereinbarung beteiligten Systeme sind interoperable Systeme.“

- e) Nach Absatz 16 werden die folgenden Absätze 16a und 16b eingefügt:

„(16a) Systembetreiber im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der für den Betrieb des Systems rechtlich verantwortlich ist.

(16b) Der Geschäftstag eines Systems umfasst Tag- und Nachtabschnitte und beinhaltet alle Er-

## Entwurf

eignisse innerhalb des üblichen Geschäftszyklus eines Systems.“

- f) In Absatz 17 Satz 1 werden die Wörter „sonstige Schulscheindarlehen“ durch die Wörter „Kreditforderungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43), die durch die Richtlinie 2009/44/EG (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37) geändert worden ist,“ und die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43)“ durch die Wörter „, die durch die Richtlinie 2009/44/EG geändert worden ist,“ ersetzt.

- g) Absatz 29 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die von § 2 Absatz 8 erfassten Anlageberater, Anlagevermittler, Abschlussvermittler, Betreiber multilateraler Handelssysteme, Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, und sonstigen Unternehmen.“

3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

## „§ 1b

## Begriffsbestimmungen für Verbriefungen

(1) Eine Verbriefungstransaktion liegt vor, wenn

1. das Adressenausfallrisiko aus *dem* verbrieften Portfolio anfänglich in wenigstens zwei Verbriefungstranchen aufgeteilt wird,
2. Zahlungsansprüche oder Zahlungsverpflichtungen der Halter von Risikopositionen in den Verbriefungstranchen vertraglich von der Realisierung des Adressenausfallrisikos ausschließlich des verbrieften Portfolios abhängen,
3. die Verbriefungstranchen in einem Subordinationsverhältnis stehen und diese Rangfolge die Reihenfolge und die Höhe bestimmt, in der Zahlungen oder Verluste bei einer Realisierung des Adressenausfallrisikos des verbrieften Portfolios den Haltern von Positionen in den Verbriefungstranchen zugewiesen werden (Wasserfall-Prinzip), und
4. eine Leistungsstörung nicht bereits dann als eingetreten gilt, wenn für eine im Rang nachgehende Verbriefungstranche derselben Transaktion auf Grund der vertraglich festgelegten Zuweisung von Verlusten oder Nichtzuweisung von Zahlungen ein wirtschaftliches Kreditereignis eingetreten ist.
5. Als Verbriefungstransaktion gilt auch ein Verbriefungsprogramm, das die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Eine Verbriefungstranche ist ein vertraglich abgegrenzter Teil des mit einem verbrieften Portfolio verbundenen Adressenausfallrisikos, sofern eine Position in dem betreffenden Teil ein Verlustrisiko beinhaltet, das entweder höher oder niedriger ist als das Verlustrisiko einer Position über denselben Betrag in jedem anderen Teil. Sicherungsinstrumente, die dem Inhaber der Posi-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

## „§ 1b

## Begriffsbestimmungen für Verbriefungen

(1) Eine Verbriefungstransaktion liegt vor, wenn

1. das Adressenausfallrisiko aus **einem** verbrieften Portfolio anfänglich in wenigstens zwei Verbriefungstranchen aufgeteilt wird,
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**
5. **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**



## Entwurf

tion von Dritten direkt zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

(3) Eine Verbriefungsposition ist eine Risikoposition in einer Verbriefungstranche. Als Risikopositionen im Sinne des Satzes 1 gelten auch

1. derivative Adressenausfallrisikopositionen aus der Absicherung von Zins- und Währungsrisiken, wenn sie in das Wasserfall-Prinzip einbezogen sind,
2. bilanzielle oder außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen, die ein Institut begründet, indem es Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten im Sinne des Satzes 3, Kreditverbesserungen im Sinne des Satzes 4 oder Gewährleistungen oder Sicherheiten für Verbriefungstranchen oder Teile von Verbriefungstranchen bereitstellt, und
3. vom Originator zu berücksichtigende Investorenanteile im Sinne der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 9.

Eine Verbriefungs-Liquiditätsfazilität ist eine Verbriefungsposition, die aus der vertraglichen Verpflichtung entstanden ist, finanzielle Mittel zur Sicherstellung der termingerechten Weiterleitung von Zahlungen an Investoren bereitzustellen. Eine Kreditverbesserung ist jede vertragliche Vereinbarung, die darauf gerichtet ist, die Kreditqualität des verbrieften Portfolios, einer Verbriefungstransaktion, einer Verbriefungstranche oder einer Verbriefungsposition zu erhöhen, insbesondere durch Nachordnung von Zahlungsansprüchen.

(4) Eine Wiederverbriefung ist eine Verbriefungstransaktion, in deren verbrieftem Portfolio mindestens eine Verbriefungsposition enthalten ist.

(5) Eine Wiederverbriefungsposition ist eine Verbriefungsposition in einer Wiederverbriefung. Die Bundesanstalt kann einzelne Verbriefungspositionen von der Einstufung als Wiederverbriefungspositionen ausnehmen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und der Struktur der zu Grunde liegenden Geschäfte, angezeigt ist. Die Ausnahme kann auf Antrag eines Instituts oder von Amts wegen erfolgen.

(6) Ein durch eine Verbriefungstransaktion verbrieftes Portfolio ist die Gesamtheit derjenigen Adressenausfallrisikopositionen, deren Adressenausfallrisiko durch diese Verbriefungstransaktion übertragen werden soll.

(7) Ein Institut gilt für eine *Verbriefungsposition* als Originator, wenn das verbrieftes Portfolio Adressenausfallrisikopositionen enthält, die für Rechnung des Instituts begründet oder zum Zwecke der Verbriefung angekauft oder im Auftrag des Instituts verbrieft wurden. Überträgt ein Institut Adressenausfallrisikopositionen durch eine Verbriefungstransaktion auf eine andere Person mit dem Zweck der Weiterverbriefung, gilt das Institut auch für die weiteren Verbriefungstransaktionen als Originator, wenn die von dem Institut auf die andere Person übertragenen Adressenausfallrisikopositionen mindestens 50 Prozent der Bemessungsgrundlage oder mindestens 50 Prozent der risikogewichteten Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen des verbrieft-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

(6) un verändert

(7) Ein Institut gilt für eine **Verbriefungstransaktion** als Originator, wenn das verbrieftes Portfolio Adressenausfallrisikopositionen enthält, die für Rechnung des Instituts begründet oder zum Zwecke der Verbriefung angekauft oder im Auftrag des Instituts verbrieft wurden. Überträgt ein Institut Adressenausfallrisikopositionen durch eine Verbriefungstransaktion auf eine andere Person mit dem Zweck der Weiterverbriefung, gilt das Institut auch für die weiteren Verbriefungstransaktionen als Originator, wenn die von dem Institut auf die andere Person übertragenen Adressenausfallrisikopositionen mindestens 50 Prozent der Bemessungsgrundlage oder mindestens 50 Prozent der risikogewichteten Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen des

## Entwurf

ten Portfolios der weiteren Verbriefungstransaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses ausmachen. Für die Bestimmung nach Satz 2 sind diejenigen im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen unberücksichtigt zu lassen, die nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 9 als Hilfsgeschäfte gelten.

(8) Ein Institut gilt für eine *Verbrieferposition* als Sponsor, wenn die Verbriefungstransaktion ein forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm oder anderes Verbriefungsprogramm ist, das Institut dieses Geldmarktpapierprogramm oder andere Verbriefungsprogramme auflegt und verwaltet und das Institut nicht Originator dieser Verbriefungstransaktion ist. Ein forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm im Sinne des Satzes 1 ist ein Verbriefungsprogramm, in dessen Rahmen fortlaufend Wertpapiere überwiegend in der Form von Geldmarktpapieren mit einer Ursprungslaufzeit von längstens einem Jahr begeben werden (ABCP-Programm).

(9) Ein Institut gilt für eine *Verbrieferposition* als Investor, wenn es weder Originator noch Sponsor dieser Verbriefungstransaktion ist und

1. eine oder mehrere Verbriefungspositionen aus dieser Verbriefungstransaktion hält oder
  2. von anderen gehaltene Verbriefungspositionen aus dieser Verbriefungstransaktion gewährleistet oder absichert.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 8 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2c, 10 bis 18, 24, 32 bis 38, 45 und 46a bis 46c“ durch die Angabe „§§ 2c, 10 bis 18, 24, 26a, 32 bis 38, 45 und 46a“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 14 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Auf Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 oder Nr. 10 erbringen, sind die §§ 1a und 2b Abs. 2, die §§ 10, 11 bis 13d, 15 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 4, 6, 9, 11, 14, 16, Abs. 1a Nr. 5, die §§ 25, 26a und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 35 Abs. 2 Nr. 5 und die §§ 45 und 46a bis 46c nicht anzuwenden.“
  - e) In Absatz 8 werden nach der Angabe „14 bis 18 und“ die Angaben „24 Abs. 1 Nr. 14, 16, Abs. 1a Nr. 5, des § 25a Abs. 1 Satz 7, der §§ 26a und“ eingefügt.
  - f) Absatz 8a wird wie folgt gefasst:  
„(8a) Die Anforderungen der §§ 10 und 26a gelten, vorbehaltlich des § 64h Absatz 7, nicht für die Institute, deren Haupttätigkeit ausschließlich im Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten nach § 1 Absatz 11 Satz 4 Nummer 2, 3 und 5 besteht.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

verbrieften Portfolios der weiteren Verbriefungstransaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses ausmachen. Für die Bestimmung nach Satz 2 sind diejenigen im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen unberücksichtigt zu lassen, die nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 9 als Hilfsgeschäfte gelten.

(8) Ein Institut gilt für eine **Verbriefertransaktion** als Sponsor, wenn die Verbriefungstransaktion ein forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm oder anderes Verbriefungsprogramm ist, das Institut dieses Geldmarktpapierprogramm oder andere Verbriefungsprogramme auflegt und verwaltet und das Institut nicht Originator dieser Verbriefungstransaktion ist. Ein forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm im Sinne des Satzes 1 ist ein Verbriefungsprogramm, in dessen Rahmen fortlaufend Wertpapiere überwiegend in der Form von Geldmarktpapieren mit einer Ursprungslaufzeit von längstens einem Jahr begeben werden (ABCP-Programm).

(9) Ein Institut gilt für eine **Verbriefertransaktion** als Investor, wenn es weder Originator noch Sponsor dieser Verbriefungstransaktion ist und

1. un verändert
  2. un verändert
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) un verändert
  - b) un verändert
  - c) un verändert
  - d) un verändert
  - e) un verändert
  - f) un verändert

## Entwurf

- g) Nach Absatz 8a werden die folgenden Absätze 8b und 9 eingefügt:

„(8b) § 10 Absatz 1 Satz 9, § 24 Absatz 1 Nummer 14, 16 und Absatz 1a Nummer 5, § 25a Absatz 1 Satz 7 und § 26a sowie die Solvabilitätsverordnung sind nicht anzuwenden auf Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

(9) Die §§ 13 und 13a gelten nicht für Finanzkommissionäre und Eigenhändler, die für eigene Rechnung ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung oder Ausführung eines Kundenauftrags oder des möglichen Zugangs zu einem Abwicklungs- und Verrechnungssystem oder einer anerkannten Börse handeln, sofern sie im eigenen Namen für fremde Rechnung tätig sind oder einen Kundenauftrag ausführen.“

5. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Errichtung eines internen Kontrollverfahrens“ durch die Wörter „Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, Festlegung von Strategien, Einrichtung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken“ ersetzt.

bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Institut“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Strategien, die Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und die Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken des übergeordneten Unternehmens das nachgeordnete Institut einschließen und dies durch gruppenintern vereinbarte Durchgriffsrechte sichergestellt ist,“.

dd) In Nummer 4 werden das Wort „Institut“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt, *das Wort „und“ gestrichen und ein Punkt angefügt.*

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Errichtung eines internen Kontrollsystems“ durch die Wörter „Festlegung von Strategien, zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und zur Einrichtung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein übergeordnetes Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 bis 3 mit Sitz im Inland kann auf Einzelinstitutsebene davon absehen, die §§ 10, 13, 13a und § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zur Ermitt-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- g) Nach Absatz 8a werden die folgenden Absätze 8b und 9 eingefügt:

„(8b) § 10 Absatz 1 Satz 9, **die §§ 13, 13a und 24** Absatz 1 Nummer 14, 16 und Absatz 1a Nummer 5, § 25a Absatz 1 Satz 7 und § 26a sowie die Solvabilitätsverordnung sind nicht anzuwenden auf Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

(9) **u n v e r ä n d e r t**

5. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**

aa) **u n v e r ä n d e r t**

bb) **u n v e r ä n d e r t**

cc) **u n v e r ä n d e r t**

dd) In Nummer 4 wird das Wort „Institut“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

- b) **u n v e r ä n d e r t**

- c) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

lung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, Festlegung von Strategien, Einrichtung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken anzuwenden, wenn

1. weder ein rechtliches noch ein bedeutendes tatsächliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das übergeordnete Unternehmen vorhanden oder abzusehen ist und
  2. in angemessener Weise für die Gruppe auf zusammengefasster Basis Strategien festgelegt worden sind, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit vorhanden sind sowie Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken eingerichtet worden sind und die Einbeziehung der gruppenangehörigen Unternehmen durch gruppenintern vereinbarte Durchgriffsrechte sichergestellt ist; in begründeten Ausnahmefällen können nach Zustimmung der Bundesanstalt einzelne Tochterunternehmen von der Vereinbarung von Durchgriffsrechten ausgenommen werden, sofern und solange die ausgenommenen Tochterunternehmen insgesamt für das Gesamtrisikoprofil der Gruppe unwesentlich sind.“
6. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
6. **u n v e r ä n d e r t**
- „(4) Die Bundesanstalt hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu berücksichtigen.
- (5) Die Bundesanstalt beteiligt sie sich an den Tätigkeiten des Ausschusses der europäischen Bankaufsichtsbehörden und wendet die Leitlinien, Empfehlungen, Standards und andere vom Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden beschlossene Maßnahmen bei Anwendung dieses Gesetzes an und begründet gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses, wenn sie davon abweicht.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
7. **u n v e r ä n d e r t**
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Informationen nach Satz 6 Nummer 3 und 4 sind auch der zuständigen Stelle in dem Aufnahmestaat zu übermitteln, in dem ein Einlagenkreditinstitut oder E-Geld-Institut über Zweigniederlassungen verfügt, die als bedeutend eingestuft worden sind.“
- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ist die Bundesanstalt für die Aufsicht über eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe auf zusammengefasster Basis zuständig und tritt eine Krisensituation auf, insbesondere bei widrigen Entwicklungen an den Finanzmärkten, die eine Gefahr für die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

darstellt, in dem eines der gruppenangehörigen Unternehmen seinen Sitz hat oder eine Zweigniederlassung als bedeutend angesehen wurde, hat die Bundesanstalt unverzüglich das Bundesministerium der Finanzen sowie die Deutsche Bundesbank zu unterrichten und ihnen alle für die Durchführung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen zu übermitteln.“

8. § 8a wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der laufenden Aufsicht sowie in Krisensituationen, insbesondere bei widrigen Entwicklungen bei Instituten oder an den Finanzmärkten. Die Bundesanstalt und, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank arbeiten hierbei soweit erforderlich mit den jeweils zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen. Im Rahmen der laufenden Aufsicht umfasst die Zusammenarbeit insbesondere die laufende Überwachung des Risikomanagements der Institute, grenzüberschreitende Prüfungen, Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln nach § 45b, die Offenlegung durch die Institute und die in Anhang V der Bankenrichtlinie genannten technischen Vorgaben für die Organisation und Behandlung von Risiken. In Krisensituationen, insbesondere bei widrigen Entwicklungen in Instituten oder an den Finanzmärkten, schließt die Zusammenarbeit die Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46b, die Ausarbeitung gemeinsamer Bewertungen, die Durchführung von Notfallkonzepten und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit ein.“

b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Ist die Bundesanstalt für die Beaufsichtigung einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe auf zusammengefasster Basis zuständig, an deren Spitze ein EU-Mutterinstitut oder eine EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft steht, soll sie mit den für die Beaufsichtigung der gruppenangehörigen Unternehmen zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum eine gemeinsame Entscheidung treffen, ob die Eigenmittelausstattung der Gruppe auf zusammengefasster Basis ihrer Finanzlage und ihrem Risikoprofil angemessen ist und welche zusätzliche Eigenmittelanforderungen für jedes gruppenangehörige Unternehmen und auf zusammengefasster Basis erforderlich sind. Die Entscheidung ist schriftlich umfassend zu begründen und hat angemessen die von den jeweils zuständigen Stellen durchgeführte Risikobewertung der Tochterunternehmen zu berücksichtigen. Die Bundesanstalt stellt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe zu. Stimmen nicht alle für die Beaufsichtigung der gruppenangehörigen Unternehmen zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum der Entscheidung der

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Bundesanstalt zu, beteiligt die Bundesanstalt von sich aus oder auf Antrag einer der anderen zuständigen Stellen den Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden. Dessen Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen; erhebliche Abweichungen hiervon sind in der Entscheidung zu begründen.

(4) Kommt innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung einer Risikobewertung der Gruppe an die zuständigen Stellen keine gemeinsame Entscheidung zustande, entscheidet die Bundesanstalt allein, ob die Eigenmittelausstattung der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe auf zusammengefasster Basis sowie die Eigenmittelausstattung der gruppenangehörigen Unternehmen, die sie auf Einzelbasis oder unterkonsolidierter Basis beaufsichtigt, der Finanzlage und dem Risikoprofil angemessen sind oder ob zusätzliche Eigenmittelanforderungen erforderlich sind und gibt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe bekannt. Dabei berücksichtigt die Bundesanstalt in angemessener Weise die von den jeweils zuständigen Stellen durchgeführten Risikobewertungen der Tochterunternehmen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und der Notwendigkeit von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der gruppenangehörigen Unternehmen, die nicht von der Bundesanstalt auf Einzelbasis oder unterkonsolidierter Basis beaufsichtigt werden, übermittelt die Bundesanstalt ihre Auffassung an die jeweils zuständige Stelle. Erhält die Bundesanstalt von einer anderen zuständigen Stelle eine begründete Entscheidung, die der Risikobewertung und den Auffassungen Rechnung trägt, die die anderen zuständigen Stellen innerhalb des Zeitraums von vier Monaten durchgeführt und geäußert haben, übermittelt sie dieses Dokument allen betroffenen zuständigen Stellen sowie dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind in der Regel jährlich und ausnahmsweise dann unterjährig zu aktualisieren, wenn eine für die Beaufsichtigung eines gruppenangehörigen Unternehmens zuständige Stelle dies bei der Bundesanstalt schriftlich und umfassend begründet beantragt. In diesem Fall kann die Aktualisierung allein zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Stelle, die den Antrag gestellt hat, abgestimmt werden.“

9. Nach § 8d wird folgender § 8e eingefügt:

„§ 8e  
Aufsichtskollegien

(1) Ist die Bundesanstalt für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis über eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe zuständig, richtet sie Aufsichtskollegien ein mit dem Ziel, die Aufgabenwahrnehmung nach § 8 Absatz 7 und den §§ 8a und 10 Absatz 1b zu erleichtern sowie eine angemessene Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschafts-

9. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

raum sowie in Drittstaaten zu gewährleisten. Die Aufsichtskollegien dienen

1. dem Austausch von Informationen,
2. gegebenenfalls der Einigung über die freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten,
3. der Festlegung aufsichtsrechtlicher Prüfungsprogramme auf der Grundlage der Risikobewertung einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe,
4. der Beseitigung unnötiger aufsichtsrechtlicher Doppelanforderungen,
5. der gleichmäßigen Anwendung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf alle Unternehmen der Gruppe unter Berücksichtigung bestehender Ermessensspielräume und Wahlrechte und
6. der Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten in Vorbereitung auf und in Krisensituationen unter Berücksichtigung der Arbeit anderer Foren, die in diesem Bereich eingerichtet werden.

(2) Die Bundesanstalt legt die Einrichtung und Funktionsweise des jeweiligen Aufsichtskollegiums im Benehmen mit den zuständigen Stellen schriftlich fest; § 8a Absatz 2 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt leitet die Sitzungen des Aufsichtskollegiums und entscheidet, welche zuständigen Stellen neben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank an einer Sitzung oder Tätigkeiten des Aufsichtskollegiums teilnehmen. Neben den für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen der Gruppe zuständigen Stellen und den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates einer bedeutenden Zweigniederlassung kann die Bundesanstalt auch über die Teilnahme von zuständigen Stellen aus Drittstaaten an dem Aufsichtskollegium entscheiden, sofern diese über Geheimhaltungsvorschriften verfügen, die nach Auffassung aller am Kollegium beteiligten Stellen den Vorschriften des Kapitels 1 Abschnitt 2 der Bankenrichtlinie gleichwertig sind.

(3) Die Bundesanstalt informiert alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation der Sitzungen, die wesentlichen zu erörternden Fragen und die in Betracht kommenden Tätigkeiten sowie rechtzeitig über das in den Sitzungen beschlossene Vorgehen und die durchgeführten Maßnahmen.

(4) Die Bundesanstalt berücksichtigt bei ihren nach Absatz 2 zu treffenden Entscheidungen die Bedeutung der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeiten für die zuständigen Stellen, insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den betroffenen Staaten.

(5) Die Bundesanstalt unterrichtet den Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden über die Tätigkeit des Aufsichtskollegiums, insbesondere in Krisensituationen, und übermittelt dem Ausschuss alle Informationen, die für die Zwecke der Vereinheitlichung der Aufsicht auf europäischer Ebene von besonderem Belang sind.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) In den Fällen, in denen die Bundesanstalt nicht für die Aufsicht über eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe auf zusammengefasster Basis zuständig ist, aber Einlagenkreditinstitute oder E-Geld-Institute mit bedeutenden Zweigniederlassungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums beaufsichtigt, richtet sie ein Aufsichtskollegium ein, um die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Aufnahme Staates nach § 8 Absatz 3 sowie in Krisensituationen zu erleichtern. Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 arbeiten die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zusammen.“

10. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „Veranstalter“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. die zuständigen Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in Drittstaaten, mit denen die Bundesanstalt im Rahmen von Aufsichtskollegien nach § 8e zusammenarbeitet, oder

10. den Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden,“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10. die Ausstattungsmerkmale von Eigenmittelinstrumenten, namentlich im Hinblick auf die Ausgestaltung von Tilgungsanreizen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 4 und die Mindestanforderungen an Rahmenbedingungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 9,

11. die Zustimmung der Bundesanstalt zur vorzeitigen Rückzahlung, zum Rückkauf oder zur Kündigung von Eigenmittelbestandteilen durch das Institut einschließlich des Ablaufs des Zustimmungsverfahrens und

12. die Durchführung von Marktpflegemaßnahmen nach Aufnahme von Kapital im Sinne der Absätze 4, 5, 5a und 7.“

- b) In Absatz 1d werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Zur Bestimmung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals werden die Beträge, die nach den Vor-

10. u n v e r ä n d e r t

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) u n v e r ä n d e r t

b) u n v e r ä n d e r t



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

schriften dieses Gesetzes zur Unterlegung von Positionen mit Kern- und Ergänzungskapital benötigt werden, und die Positionen des Absatzes 6a vom haftenden Eigenkapital nach Absatz 2 Satz 2 abgezogen. Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach Absatz 2 Satz 2 allein für die Ermittlung der Obergrenzen des § 12 Absatz 1 und 2, der Großkredite und deren Obergrenzen nach den §§ 13, 13a und 13b sowie der Organkredite nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 bleibt der zurechenbare Anteil des berücksichtigungsfähigen Wertberichtigungsüberschusses (Absatz 2b Satz 1 Nummer 9) unberücksichtigt.“

## c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 8“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wurde sonstiges Kapital nach Absatz 4 dem Institut befristet überlassen oder ist es mit einem Anreiz zur Tilgung ausgestattet, darf sein Anteil am Kernkapital 15 vom Hundert nicht übersteigen. Im Übrigen darf sonstiges Kapital nach Absatz 4, vorbehaltlich der Ausschöpfung der Anrechnungsgrenzen nach Satz 3, höchstens 35 vom Hundert des Kernkapitals betragen. Sonstiges Kapital nach Absatz 4, das entsprechend Absatz 4 Satz 9 umwandelbar ist, darf vorbehaltlich der Ausschöpfung der Anrechnungsgrenzen nach den Sätzen 3 und 4 höchstens 50 vom Hundert des Kernkapitals betragen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt kann Instituten in Krisensituationen gestatten, die in den Sätzen 3 bis 7 festgelegten Grenzen vorübergehend zu überschreiten.“

## d) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird in der Klammer dem Wort „Vorzugsaktien“ das Wort „kumulative“ vorangestellt.

bbb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. anderes Kapital, das unbefristet überlassen ist, als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnetes Eigenkapital gilt, im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts keinen Vorrang vor dem stimmberechtigten Geschäftskapital vermittelt, ansonsten gleichrangig mit dem stimmberechtigten Geschäftskapital am Verlust teilnimmt, den Anforderungen aus Absatz 4 Nummer 1 und 3 genügt und Maßnahmen der

c) un verändert

d) un verändert

## Entwurf

Bundesanstalt nach Absatz 4 Satz 6 unterliegt;“.

ccc) Nach Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. sonstiges Kapital im Sinne des Absatzes 4.“

bb) In Satz 2 werden die Nummern 5 bis 7 wie folgt gefasst:

„5. Kredite an Personen, die Kapital nach Satz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 gewährt haben, welches mehr als 25 vom Hundert des Kernkapitals ohne Berücksichtigung des Kapitals nach Satz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 beträgt, wenn die Kredite zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie nicht banküblich gesichert sind,

6. mindestens die jeweils hälftigen Beträge der Positionen nach Absatz 6 Satz 1, Absatz 6a und der nach § 12 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 13, 13a, 13b und 15 mit Kern- und Ergänzungskapital zu unterliegenden Beträge und

7. der negative Ergänzungskapitalsaldo, der sich ergibt, wenn die Summe der jeweils höchstens hälftigen Beträge der Positionen nach Absatz 6 Satz 1 und Absatz 6a sowie der nach § 12 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 13, 13a, 13b und 15 mit Kern- und Ergänzungskapital zu unterliegenden Positionen das berücksichtigungsfähige Ergänzungskapital nach Absatz 2 Satz 3 übersteigt.“

e) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. kumulative Vorzugsaktien im Sinne des Absatzes 2a Satz 1 Nummer 2,“.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Genußrechtsverbindlichkeiten“ durch die Wörter „dem Kapital“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. dem sonstigen Kapital nach Absatz 4, das wegen Überschreitung der Anrechnungsgrenzen des Absatzes 2 Satz 3 bis 5 nicht als Kernkapital berücksichtigt werden kann,“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Abzugspositionen gelten auch die jeweils höchstens hälftigen Beträge der Positionen nach Absatz 6 Satz 1, Absatz 6a und der nach § 12 Absatz 1 und 2 sowie der §§ 13, 13a, 13b

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

e) un verändert

## Entwurf

und 15 mit Kern- und Ergänzungskapital zu unterliegenden Beträge.“

- f) Absatz 2c wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 6 und 7“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, Genussrechten“ durch die Wörter „Kapitalüberlassungen nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 8 und 10 sowie nach Absatz 2b Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Sonstiges Kapital kann dem Kernkapital zugerechnet werden, wenn
1. vereinbart ist, dass das Kapital im laufenden Geschäftsbetrieb bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Institut das Recht hat, vorgesehene Ausschüttungen *im Falle eines Jahresfehlbetrags des Instituts* ohne Anspruch auf Nachzahlung entfallen zu lassen; die Vereinbarung muss den Ausfall der Ausschüttungen für den Fall vorsehen, dass das Institut nicht über angemessene Eigenmittel im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der nach § 10 Absatz 1 Satz 9 erlassenen Rechtsverordnung verfügt,
  2. vereinbart ist, dass das Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller Gläubiger zurückzuzahlen ist,
  3. vereinbart ist, dass das Kapital dem Institut unbefristet oder für mindestens 30 Jahre zur Verfügung gestellt wird und weder auf Initiative des Kapitalgebers noch ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt rückzahlbar ist; die Vereinbarung kann dem Institut eine Kündigungsmöglichkeit einräumen mit der Maßgabe, dass die Kündigung nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt erfolgen und nicht zu einer Rückzahlung des Kapitals vor Ablauf von fünf Jahren seit Einzahlung führen darf,
  4. bei befristeter Kapitalüberlassung kein Tilgungsanreiz vereinbart ist; bei unbefristeter Kapitalüberlassung muss ein vereinbarter Tilgungsanreiz maßvoll sein und darf frühestens zehn Jahre nach Kapitalüberlassung wirksam werden,
  5. keine Besserungsabreden vereinbart sind, nach denen ein durch Verluste ermäßigter Rückzahlungsanspruch durch Gewinne, die nach einer Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen, wieder aufgefüllt wird, und
  6. das Institut den Kapitalgeber vor Einzahlung des Kapitals auf die in den Sätzen 7 und 8 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Die Bundesanstalt erteilt die nach Satz 1 Nummer 3 erforderliche Zustimmung auf Antrag des Instituts,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

f) **u n v e r ä n d e r t**

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sonstiges Kapital kann dem Kernkapital zugerechnet werden, wenn

1. vereinbart ist, dass das Kapital im laufenden Geschäftsbetrieb bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Institut das Recht hat, vorgesehene Ausschüttungen **wenn notwendig** ohne Anspruch auf Nachzahlung entfallen zu lassen; die Vereinbarung muss den Ausfall der Ausschüttungen für den Fall vorsehen, dass das Institut nicht über angemessene Eigenmittel im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der nach § 10 Absatz 1 Satz 9 erlassenen Rechtsverordnung verfügt,

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. **u n v e r ä n d e r t**

5. **u n v e r ä n d e r t**

6. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

wenn weder die Finanz- noch die Solvabilitätslage des Instituts durch die Kapitalrückzahlung übermäßig beeinträchtigt wird. Sie kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass das Kapital durch gleich- oder höherwertiges Kapital ersetzt worden ist. Die Zustimmung zur Rückzahlung befristet überlassenen Kapitals zum Fälligkeitstermin ist zu versagen, sofern und so lange das Institut nicht über angemessene Eigenmittel im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der nach § 10 Absatz 1 Satz 9 erlassenen Rechtsverordnung verfügt; im Übrigen kann die Zustimmung versagt werden, wenn die Finanz- oder Solvabilitätslage des Instituts dies erfordert. Die Bundesanstalt kann der vorzeitigen Rückzahlung befristet und unbefristet überlassenen Kapitals jederzeit zustimmen, wenn sich dessen steuerliche Behandlung oder bankaufsichtliche Einstufung ändert, ohne dass dies zum Zeitpunkt der Kapitalgewährung absehbar war. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass Ausschüttungen auf das überlassene Kapital ohne Anspruch auf Nachzahlung entfallen, wenn dies die Finanz- oder Solvabilitätslage des Instituts erfordert. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Instituts geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine den Vorschriften dieses Absatzes widersprechende Rückzahlung ist dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Es kann vereinbart werden, dass das Kapital in einer Belastungssituation des Instituts oder auf Initiative der Bundesanstalt unter Berücksichtigung der Finanz- oder Solvabilitätslage des Instituts innerhalb von bei Kapitalüberlassung festgelegten Rahmenbedingungen in Kapital im Sinne des Absatzes 2a Satz 1 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 8 gewandelt wird. Die §§ 489, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung, wenn Zweck der Vereinbarung die Überlassung von haftendem Eigenkapital ist.“

h) Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nicht realisierte Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur zugerechnet werden, wenn das Kernkapital nach Absatz 2a Satz 1 unter Berücksichtigung der Abzugspositionen nach Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 bis 5 mindestens 4,4 vom Hundert der mit 12,5 multiplizierten Summe aus dem Gesamtrechnungsbetrag für Adressrisiken und dem Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu 1,4 vom Hundert dieses Betrages zugerechnet werden.“

i) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Dem Ergänzungskapital kann Kapital nur dann zugerechnet werden, wenn“.

h) u n v e r ä n d e r t

i) u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. der Vertrag über die Kapitalüberlassung keine Besserungsabreden enthält, nach denen der durch Verluste während der Laufzeit der Kapitalgewährung ermäßigte Rückzahlungsanspruch durch Gewinne, die nach Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen, wieder aufgefüllt wird, und“.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erwerber der Genußrechte“ durch das Wort „Kapitalgeber“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Genußrechte“ durch das Wort „Kapitalüberlassung“ ersetzt.
- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Institut darf sein in Wertpapieren verbrieftes Kapital im Sinne dieses Absatzes im Rahmen der Marktpflege in Höhe von bis zu 3 vom Hundert seines Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben.“
- ee) Folgender Satz wird angefügt:
- „Absatz 4 Satz 10 gilt entsprechend.“
- j) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Instituten und Finanzunternehmen“ durch die Wörter „Instituten, Finanzunternehmen und Zahlungsinstituten im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Genussrechten an Instituten und Finanzunternehmen“ durch die Wörter „Kapital im Sinne des Absatzes 5 an Instituten, Finanzunternehmen und Zahlungsinstituten im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Instituten und Finanzunternehmen“ durch die Wörter „Forderungen aus Kapitalüberlassungen nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 8 und 10 an Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsinstitute im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 4 werden in Buchstabe a die Wörter „Instituten und Finanzunternehmen“ durch die Wörter „Instituten, Finanzunternehmen und Zahlungsinstituten im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt, in Buchstabe b die Wörter „Genussrechten an Instituten und Finanzunternehmen“ durch die Wörter „Kapital im Sinne des Absatzes 5 an Instituten, Fi-
- j) un verändert

## Entwurf

nanzunternehmen und Zahlungsinstituten im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt und in Buchstabe c die Wörter „Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Instituten und Finanzunternehmen“ durch die Wörter „Forderungen aus Kapitalüberlassungen nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 8 und 10 an Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsinstitute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzunternehmens,“ die Wörter „Zahlungsinstituts im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,“ eingefügt.

cc) In den Sätzen 4, 5 und 7 werden jeweils die Wörter „von seinem haftenden Eigenkapital“ gestrichen.

k) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verbriefungspositionen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 9 eine Unterlegung der Verbriefungsposition mit Eigenmitteln zu ihrem vollen Betrag vorsieht, das Institut aber stattdessen den Abzug wählt und“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Betrag des übertragenen Wertes zuzüglich etwaiger Wiederbeschaffungskosten bei Vorleistungen im Rahmen von Geschäften des Handelsbuches über Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren, solange die Gegenleistung fünf Geschäftstage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist; durch systemweite Ausfälle eines Abwicklungs- und Verrechnungssystems entstandene Vorleistungen können mit Zustimmung der Bundesanstalt bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Systeme unberücksichtigt bleiben.“

12. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist das übergeordnete Unternehmen ein Finanzierungsleasing- oder ein Factoringinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10, besteht nur dann eine Institutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift, wenn ihm mindestens ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen nachgeordnet ist. Abweichend von den Sätzen 1 und 2

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

k) **u n v e r ä n d e r t**

**l) In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.**

12. § 10a wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

aa) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

kann die Bundesanstalt auf Antrag des übergeordneten Unternehmens bestimmen, dass ein anderes gruppenangehöriges Institut als übergeordnetes Unternehmen gilt; das gruppenangehörige Institut ist vorab anzuhören.“

## bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Absätze 6 bis 8 und 10 bis 14 sind nicht anzuwenden auf Institutsgruppen, die ausschließlich aus Instituten *bestehen, auf die* nach § 2 Absatz 7 bis 8b der § 10 auf Einzelebene nicht anzuwenden ist oder *die* nach § 2 Absatz 4 oder 5 auf Einzelebene von der Anwendung des § 10 freigestellt wurden.“

## b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

## aa) In Satz 3 Nummer 1 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefasst:

„b) des Kapitals im Sinne des § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 8 und 10, jeweils in Verbindung mit dessen Absatz 4,

c) des Kapitals im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1,“.

## bb) In Satz 4 werden die Wörter „Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter“ durch die Wörter „Kapital nach § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 8 und 10“ ersetzt.

## cc) Die Sätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten sind von den Bestandteilen des Ergänzungskapitals nach § 10 Absatz 2b Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 7 abzuziehen. Kapital nach § 10 Absatz 2b Satz 1 Nummer 4 und die nicht realisierten Reserven sind vom Ergänzungskapital insgesamt, jeweils vor der in § 10 Absatz 2 Satz 6 und 7 vorgesehenen Kappung, abzuziehen. Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten sind von den Drittrangmitteln gemäß § 10 Absatz 2c Satz 1 vor der in § 10 Absatz 2c Satz 2 und 3 vorgesehenen Kappung abzuziehen.“

## c) In Absatz 14 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch folgenden Satzteil ersetzt: „; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

13. In § 12 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „mit haftendem Eigenkapital“ durch die Wörter „jeweils hälftig mit Kern- und Ergänzungskapital“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird nach dem Wort „Bundesbank“ das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Absätze 6 bis 8 und 10 bis 14 sind nicht anzuwenden auf Institutsgruppen **und Finanzholding-Gruppen, wenn auf sämtliche gruppenangehörige Institute** nach § 2 Absatz 7 bis 8b der § 10 auf Einzelebene nicht anzuwenden ist oder **diese** nach § 2 Absatz 4 oder 5 auf Einzelebene von der Anwendung des § 10 freigestellt wurden.“

## b) u n v e r ä n d e r t

## c) u n v e r ä n d e r t

13. u n v e r ä n d e r t

14. u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte darf ein Nichthandelsbuchinstitut ohne Zustimmung der Bundesanstalt an einen Kreditnehmer keine Kredite gewähren, die insgesamt 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts (Großkreditobergrenze) überschreiten. Ist der Kreditnehmer ein Institut oder gehören zu einer Kreditnehmereinheit im Sinne des § 19 Absatz 2 ein oder mehrere Institute, so darf der Kredit den jeweils höheren Wert von entweder 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts oder 150 Millionen Euro nicht übersteigen, sofern nach Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten nach § 20b oder von Sicherungsinstrumenten, die durch die Rechtsverordnung nach § 22 anerkannt wurden, die Summe der Kredite gegenüber sämtlichen verbundenen Kreditnehmern, die keine Institute sind, 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts nicht übersteigt. Übersteigt der Betrag von 150 Millionen Euro 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts, so darf der Kredit nach Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten nach § 20b oder von Sicherungsinstrumenten, die durch die Rechtsverordnung nach § 22 anerkannt werden, nicht das Niedrigere von 100 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts und des Vomhundertsatzes des haftenden Eigenkapitals übersteigen, den das Institut für seine interne Steuerung der Konzentrationsrisiken gegenüber derartigen Kreditnehmern verwendet; das Nichthandelsbuchinstitut hat die Konzentrationsrisiken aus einem solchen Kredit in seinem Risikomanagement nach § 25a Absatz 1 zu berücksichtigen. Kommt der Betrag von 150 Millionen Euro zur Anwendung, so kann die Bundesanstalt in Fällen, in denen das Institut begründet nachweisen kann, dass eine Begrenzung auf 100 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht sachgerecht ist und es zudem auch für seine interne Risiko- steuerung einen höheren Vomhundertsatz verwendet, auf Antrag eine höhere Grenze als 100 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals festsetzen. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Kredite an anerkannte Wertpapierhandelsunternehmen aus Drittstaaten sowie anerkannte Clearingstellen und Börsen. Unabhängig davon, ob die Bundesanstalt die Zustimmung erteilt, hat das Nichthandelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkreditobergrenze unverzüglich der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den der Großkredit die Großkreditobergrenze überschreitet, jeweils hälftig mit Kern- und Ergänzungskapital zu unterlegen. Die Bundesanstalt kann ein Nichthandelsbuchinstitut vorübergehend von der Unterlegungspflicht befreien.“

15. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

15. un verändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bundesbank“ das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte hat ein Handelsbuchinstitut sicherzustellen, dass die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition nicht ohne Zustimmung der Bundesanstalt 25 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals (Anlagebuch-Großkreditobergrenze) überschreitet; § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unabhängig davon, ob die Bundesanstalt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut das Überschreiten der Anlagebuch-Großkreditobergrenze der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen und den Überschreibungsbetrag jeweils hälftig mit Kern- und Ergänzungskapital zu unterlegen. § 13 Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze“ durch das Wort „Gesamtbuch-Großkreditobergrenze“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz der Teilsatz „; § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze“ durch das Wort „Gesamtbuch-Großkreditobergrenze“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 bis 7 werden aufgehoben.
- dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „den Sätzen 1, 3 und 5“ durch die Angabe „Satz 1“ und die Wörter „nach Satz 1 oder 3“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auch mit der Zustimmung der Bundesanstalt darf im Falle einer Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 4 Satz 1 die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts höchstens das Fünffache der Eigenmittel des Handelsbuchinstituts, die nicht zur Unterlegung der Risiken aus dem Anlagebuch, der Adressrisiken des Handelsbuchs sowie des operationellen Risikos nach den Vorgaben dieses Gesetzes benötigt werden, betragen.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterlegung“ die Wörter „der Risiken aus dem Anlagebuch, der Adressrisiken des Handelsbuchs sowie des operationellen Risikos nach den Vorgaben dieses Gesetzes“ eingefügt und die Wörter „von Risiken des Anlagebuchs“ gestrichen.

## Entwurf

16. In der Überschrift zu § 13b werden die Wörter „Großkredite und gruppeninterne Transaktionen bei“ durch die Wörter „Großkredite von“ ersetzt.
17. In § 15 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „mit haftendem Eigenkapital“ durch die Wörter „jeweils hälftig mit Kern- und Ergänzungskapital“ ersetzt.
18. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a  
Verbriefungen

(1) Ein Institut darf Verbriefungspositionen aus einer Verbriefungstransaktion, für die es weder als Originator oder Sponsor noch als ursprünglicher Kreditgeber der verbrieften Positionen gilt, nur dann im Handelsbuch oder Anlagebuch halten, wenn der Originator oder der Sponsor der Verbriefungstransaktion oder der ursprüngliche Kreditgeber der verbrieften Positionen dem Institut ausdrücklich offen gelegt hat, dass er kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil hält. Als materieller Nettoanteil gilt ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 5 vom Hundert des Nominalwertes

1. einer jeden Verbriefungstranche, soweit sie an Anleger verkauft oder übertragen wurde,
2. der verbrieften Forderungen bei Verbriefungen von revolvingenden Adressenausfallrisikopositionen in Form des Originatorenanteils im Sinne des Anhangs IX Teil 4 Nummer 19 oder Nummer 70 der Bankenrichtlinie,
3. der für die Verbriefung vorgesehenen Forderungen, wobei der Selbstbehalt aus Forderungen gebildet wird, die nach dem Zufallsprinzip aus den für die Verbriefung vorgesehenen Forderungen eines Forderungstyps ausgewählt wurden, und die Anzahl der für die Verbriefung vorgesehenen Forderungen zu Beginn mindestens 100 betragen muss, oder
4. der verbrieften Forderungen aus der Erstverlusttranche und, soweit diese 5 vom Hundert des Nominalwerts der verbrieften Forderungen unterschreitet, aus anderen Verbriefungstranchen, die dasselbe oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als diejenigen Verbriefungstranchen, die an Anleger verkauft oder übertragen wurden.

Der materielle Nettoanteil nach Satz 2 ist zum Beginn der Verbriefungstransaktion zu ermitteln und kontinuierlich *aufrecht zu erhalten*. Er darf nicht Gegenstand von Kreditrisikominderungstechniken, Verkaufspositionen oder sonstiger Absicherungen sein. Bei der Ermittlung des materiellen Nettoanteils ist bei außerbilanziellen Positionen auf den Nominalwert abzustellen. Der materielle Nettoanteil ist für eine Verbriefungstransaktion nicht mehrfach anzusetzen.

(2) Die Anforderung nach Absatz 1 kann auch auf konsolidierter Ebene durch das EU-Mutterinstitut oder die EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft erfüllt wer-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

16. **u n v e r ä n d e r t**

17. **u n v e r ä n d e r t**

18. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a  
Verbriefungen

(1) Ein Institut darf Verbriefungspositionen aus einer Verbriefungstransaktion, für die es weder als Originator oder Sponsor noch als ursprünglicher Kreditgeber der verbrieften Positionen gilt, nur dann im Handelsbuch oder Anlagebuch halten, wenn der Originator oder der Sponsor der Verbriefungstransaktion oder der ursprüngliche Kreditgeber der verbrieften Positionen dem Institut ausdrücklich offen gelegt hat, dass er kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil hält. Als materieller Nettoanteil gilt ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 vom Hundert des Nominalwertes

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. der verbrieften Forderungen aus der Erstverlusttranche und, soweit diese 10 vom Hundert des Nominalwerts der verbrieften Forderungen unterschreitet, aus anderen Verbriefungstranchen, die dasselbe oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als diejenigen Verbriefungstranchen, die an Anleger verkauft oder übertragen wurden.

Der materielle Nettoanteil nach Satz 2 ist zum Beginn der Verbriefungstransaktion zu ermitteln und kontinuierlich **aufrechtzuerhalten**. Er darf nicht Gegenstand von Kreditrisikominderungstechniken, Verkaufspositionen oder sonstiger Absicherungen sein. Bei der Ermittlung des materiellen Nettoanteils ist bei außerbilanziellen Positionen auf den Nominalwert abzustellen. Der materielle Nettoanteil ist für eine Verbriefungstransaktion nicht mehrfach anzusetzen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

den, wenn das EU-Mutterinstitut oder die EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen Originator oder Sponsor einer Verbriefungstransaktion ist, deren verbrieftes Portfolio Forderungen enthält, die von Unternehmen begründet wurden, die derselben Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe wie das EU-Mutterinstitut oder die EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft angehören. Voraussetzung dafür ist, dass die gruppenangehörigen Unternehmen, welche die Forderungen begründet haben, sich verpflichtet haben, die Anforderungen nach § 18b Absatz 4 zu erfüllen und dem EU-Mutterinstitut beziehungsweise der EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 18b Absatz 5 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn es sich bei den verbrieften Positionen um Forderungen oder Eventualforderungen handelt, die geschuldet werden oder vollständig, bedingungslos und unwiderruflich garantiert sind von
  - a) der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bundesbank, einem rechtlich unselbständigen Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einer ausländischen Zentralregierung oder Zentralnotenbank, der Europäischen Zentralbank,
  - b) Regionalregierungen, örtlichen Gebietskörperschaften, Verwaltungseinrichtungen oder Unternehmen ohne Erwerbscharakter, einschließlich Einrichtungen des öffentlichen Bereichs, im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,
  - c) Instituten, denen ein Kreditrisiko-Standardansatz-Risikogewicht von 50 vom Hundert oder ein niedrigeres Risikogewicht zugewiesen wird oder
  - d) multilateralen Entwicklungsbanken;
2. auf Geschäfte, die auf einen klar definierten, transparenten und zugänglichen Index bezogen sind, wenn die dem Index zugrunde liegenden Referenzeinheiten Bestandteil eines breit gehandelten Indexes oder handelbare Wertpapiere sind, die keine Verbriefungspositionen sind;
3. auf Konsortialkredite, angekaufte Forderungen und Credit Default Swaps, wenn diese Instrumente nicht auf eine Verbriefungsposition bezogen sind oder nicht dazu verwendet werden, eine Verbriefungsposition abzusichern.

(4) Das Institut muss der Bundesanstalt für jede einzelne von ihm gehaltene Verbriefungsposition nachweisen können, dass es über eine umfassende und gründliche Kenntnis verfügt über

1. die von Originatoren, Sponsoren oder ursprünglichen Kreditgebern nach Absatz 1 offengelegte Information über den in der Verbriefungstransaktion kontinuierlich gehaltenen materiellen Nettoanteil, es

(3) un v e r ä n d e r t

(4) un v e r ä n d e r t

## Entwurf

sei denn, die Verbriefungstransaktion ist nach Absatz 3 privilegiert,

2. die Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungsposition,
3. die Risikomerkmale der Forderungen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen,
4. die Reputation und die entstandenen Verluste früherer Verbriefungstransaktionen der Originatoren und Sponsoren in den maßgeblichen, der Verbriefungsposition zugrunde liegenden Forderungsklassen,
5. die Erklärungen und Offenlegungen der Originatoren oder Sponsoren, ihrer Beauftragten oder Berater über die von ihnen in Bezug auf die verbrieften Positionen und die Qualität der für die verbrieften Positionen bestehenden Sicherheiten geübte Sorgfalt,
6. die Methoden und Konzepte, auf denen die Bewertung der in Bezug auf die verbrieften Positionen bestehenden Sicherheiten basiert und die Vorschriften, die beim Originator oder Sponsor zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der die Bewertung durchführenden Person zur Anwendung kommen, und
7. alle strukturellen Merkmale der Verbriefung, die wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Verbriefungspositionen des Instituts haben können.

Die Kenntnis muss bereits vor dem Erwerb der jeweiligen Verbriefungsposition vorhanden sein.

## § 18b

## Organisatorische Vorkehrungen bei Verbriefungen

(1) Ein Institut muss für sein Handelsbuch und Anlagebuch angemessene und dem Risikoprofil seiner Investitionen in Verbriefungspositionen entsprechende förmliche Verfahren und Regelungen eingeführt haben, um die Informationen nach § 18a Absatz 4 Satz 1 zu analysieren und zu erfassen. Es hat in Bezug auf seine Verbriefungspositionen regelmäßig selbst geeignete Stress-tests durchzuführen. Dabei darf es sich auf von Ratingagenturen entwickelte ökonomische Modelle stützen, vorausgesetzt, das Institut kann der Bundesanstalt auf Verlangen nachweisen, dass es vor der Investition die Strukturierung der Modelle und die diesen zugrunde liegenden relevanten Annahmen überprüft und die Methodik, die Annahmen und Ergebnisse verstanden hat.

(2) Institute, die weder Originator oder Sponsor einer Verbriefungstransaktion noch ursprünglicher Kreditgeber der verbrieften Positionen sind, müssen ihrem Handelsbuch und Anlagebuch angemessene und dem Risikoprofil ihrer Investitionen in Verbriefungspositionen entsprechende Prozesse einführen, um die Informationen über die Wertentwicklung der den Verbriefungspositionen zugrunde liegenden Forderungen laufend und zeitnah zu überwachen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, müssen die betroffenen Institute folgende Informationen, soweit diese für Verbriefungen dieser Art üblicherweise vorliegen, überwachen:

1. die Art der Forderung,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 18b

## u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. den Prozentsatz der seit mehr als 30, 60 und 90 Tagen überfälligen Kredite,
3. die Ausfallquoten,
4. die Quoten vorzeitiger Rückzahlungen,
5. unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite,
6. die Art der Besicherung und ihre Beanspruchung,
7. die Häufigkeitsverteilung der Kreditpunktbewertungen (Scoring) und anderer Bonitätsbewertungen für alle zugrunde liegenden Forderungen,
8. die branchenmäßige und geographische Diversifikation,
9. die Häufigkeitsverteilung der Beleihungsausläufe mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern.

Wenn es sich bei den zugrunde liegenden Positionen um Verbriefungspositionen handelt, müssen die Institute nicht nur hinsichtlich der zugrunde liegenden Verbriefungstranchen über die in Satz 2 aufgeführten Informationen verfügen, sondern auch über Informationen über Eigenschaften und Wertentwicklung der den Verbriefungstranchen zugrunde liegenden Portfolien, den Namen des Emittenten und die Kreditqualität.

(3) Institute müssen über ein umfassendes Verständnis aller strukturellen Merkmale einer Verbriefungstransaktion verfügen, die die Wertentwicklung ihrer Risikopositionen in der Transaktion wesentlich beeinflussen könnten, wie insbesondere vertragliche Wasserfallstrukturen und damit verbundene auslösende Ereignisse, Kreditverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, vom Marktwert abhängende auslösende Ereignisse und die geschäftsspezifische Ausfalldefinition.

(4) Ein Institut, das Sponsor oder Originator ist, muss auf Forderungen, unabhängig davon, ob diese verbrieft werden sollen oder nicht, dieselben soliden und klar definierten Kreditvergabekriterien die den Anforderungen nach § 25a Absatz 1 genügen müssen, anwenden. Dabei muss derselbe Prozess für die Genehmigung und, soweit zutreffend, für die Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten zur Anwendung kommen. Ein Institut muss dieselben Analysestandards auch auf Beteiligungen an und Übernahmen von Verbriefungstranchen, die von Dritten erworben wurden, anwenden, unabhängig davon, ob die Beteiligungen an oder Übernahmen von Verbriefungstranchen im Handelsbuch oder Anlagebuch gehalten werden sollen.

(5) Ein Institut, das Sponsor oder Originator oder ursprünglicher Kreditgeber der verbrieften Forderungen ist, ist verpflichtet, einem Investor die Höhe des Selbstbehalts nach § 18a Absatz 1 offenzulegen. Es hat sicherzustellen, dass künftige Investoren freien Zugang zu allen wesentlichen relevanten Daten über die Kreditqualität und Wertentwicklung der einzelnen zugrunde liegenden Forderungen, die Zahlungsströme und die für die verbrieften Positionen bestehenden Sicherheiten sowie zu solchen Informationen haben, die notwendig sind, um die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 und § 18a

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Absatz 4 zu erfüllen und um umfassende und fundierte Stresstests in Bezug auf die Zahlungsströme und die Werte der für die zugrunde liegenden Forderungen bestehenden Sicherheiten durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die wesentlichen relevanten Daten vorzuhalten.

(6) Wenn ein Institut die in den Absätzen 1 bis 3 und 5 sowie die in § 18a Absatz 4 genannten Anforderungen schuldhaft in wesentlicher Hinsicht nicht erfüllt, setzt die Bundesanstalt das Risikogewicht, das von dem Institut gemäß der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 9 auf die betreffenden Verbriefungspositionen anzuwenden ist, in angemessener Weise unter Berücksichtigung der Schwere und der Häufigkeit des Verstoßes mindestens um den Faktor 3,5 und höchstens bis zu einer Obergrenze von 1 250 Prozent herauf. Bei der Festsetzung des höheren Risikogewichts hat die Bundesanstalt das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 18a Absatz 3 mindernd zu berücksichtigen. Das Institut hat die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 18a Absatz 4 und den Absätzen 1 bis 3 und 5 der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.

(7) Ein Institut, das Originator einer Verbriefungstransaktion ist, darf aus dieser Verbriefungstransaktion keine Anrechnungserleichterung in Anspruch nehmen, wenn die in Absatz 4 genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „(einschließlich der Warenforderungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft)“ durch die Wörter „, einschließlich der Warenforderungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft sowie in der Bilanz aktivierte Ansprüche aus Leasingverträgen auf Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, und Optionsrechte des Leasingnehmers zum Kauf der Leasinggegenstände, die einen Anreiz zur Ausübung des Optionsrechts bieten“ ersetzt.

bbb) Nummer 9 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 14 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

„15. noch nicht in der Bilanz aktivierte Ansprüche aus Leasingverträgen auf Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, und Optionsrechte des Leasingnehmers zum Kauf der Leasinggegenstände, die

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

einen Anreiz zur Ausübung des Optionsrechts bieten, sowie“.

ccc) Die bisherige Nummer 15 wird neue Nummer 16.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften gelten als ein Kreditnehmer im Sinne der §§ 10 und 13 bis 18, wenn eine von ihnen einen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die andere oder die anderen ausüben kann, es sei denn, das Institut weist gegenüber der Bundesanstalt nach, dass kein unmittelbarer oder mittelbarer beherrschender Einfluss ausgeübt wird oder ausgeübt werden kann. Unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss wird insbesondere vermutet

1. bei Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes angehören, oder
2. bei Unternehmen, die durch Verträge verbunden sind, welche vorsehen, dass das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen,
3. bei in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen.

Von Satz 1 ausgenommen sind

1. der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband,
2. die Europäischen Gemeinschaften,
3. ausländische Zentralregierungen, wenn ungesicherte Kredite an diese Gebietskörperschaften ein Kreditrisiko-Standardansatz-Risikogewicht von null vom Hundert erhalten würden,
4. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn ungesicherte Kredite an diese Gebietskörperschaften ein Kreditrisiko-Standardansatz-Risikogewicht von null vom Hundert erhalten würden.

Als ein Kreditnehmer im Sinne der §§ 10 und 13 bis 18 gelten auch

1. Personenhandelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften und jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie
2. Partnerschaften und jeder Partner.

Die Zusammenfassungstatbestände nach den Sätzen 1 und 4 sind kumulativ anzuwenden. Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, zwischen denen kein Beherrschungsverhältnis im Sinne des Satzes 1 besteht, gelten im Sinne der §§ 10, 13 bis 13b und 15 bis 18 auch dann als ein Kreditnehmer, wenn zwi-

## Entwurf

schen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass, wenn eine dieser Personen oder Gesellschaften in finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere in Refinanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten gerät, die andere oder alle anderen in Refinanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten geraten. Bei Anwendung der §§ 13 und 13a gelten die Sätze 1 bis 6 nicht für Kredite innerhalb einer Gruppe nach § 13b Absatz 2 an Unternehmen, die in die Zusammenfassung nach § 13b Absatz 3 einbezogen sind. Dies gilt entsprechend für Kredite an ein Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an dessen Tochterunternehmen, sofern das Institut, sein Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen von den zuständigen Stellen des anderen Staates in die Überwachung der Großkredite auf zusammengefasster Basis nach Maßgabe der Bankenrichtlinie einbezogen werden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „Interbankkredits“ werden die Wörter „behandelt werden“ eingefügt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:
- „3. verspätete Zahlungseingänge bei Krediten im Kundengeschäft bei Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verrechnung und Abwicklung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, oder bei der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden zur Verrechnung, Abwicklung und Verwahrung von Finanzinstrumenten, sofern die Verspätung längstens bis zum folgenden Geschäftstag besteht, auch soweit die Kredite gegenüber anerkannten Wertpapierunternehmen aus einem Drittstaat sowie anerkannten Clearingstellen und Börsen gewährt worden sind,
4. Kredite, die im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verrechnung und Abwicklung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, an Institute vergeben werden, die diese Dienste erbringen, sofern die Kredite bis zum Geschäftsschluss zurückzuzahlen sind,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:
- „3. **im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verrechnung und Abwicklung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, oder der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden zur Verrechnung, Abwicklung und Verwahrung von Finanzinstrumenten, verspätete Zahlungseingänge bei Finanzierungen und andere Kredite im Kundengeschäft, die längstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen,**
- 3a. **Geldsicherheiten, die im Kontext von Finanzmarktgeschäften für Kunden hinterlegt werden und deren vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist einen Geschäftstag nicht überschreitet,**
4. **unverändert**



## Entwurf

5. Bilanzaktiva, die nach § 10 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 und 5 vom Kernkapital, nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 jeweils hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital und nach § 10a Absatz 13 Satz 3 oder § 13b Absatz 5 von den Eigenmitteln abgezogen werden und“.
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Bei den Anzeigen nach § 13 Abs. 1, § 13a Abs. 1 und § 13b Abs. 1“ durch die Wörter „Bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenzen nach § 13 Absatz 3 und § 13a Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 13b Absatz 1,“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 2 wird Buchstabe a aufgehoben und in Buchstabe c am Ende das Wort „und“ gestrichen.
- ddd) Nummer 3 wird aufgehoben.
- eee) Die folgenden Nummern 4 bis 8 werden angefügt:
- „4. Kredite aus gesetzlichen Liquiditätsanforderungen an eine Zentralregierung, die nicht von Nummer 1 Buchstabe a erfasst sind, sofern die Kredite auf die Währung des jeweiligen Schuldners oder Emittenten lauten und in dieser Währung finanziert sind und die Zentralregierung eine Bonitätsbeurteilungskategorie von drei oder besser nach § 54 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung hat,
5. Kredite aus Mindestreserveanforderungen an eine Zentralnotenbank, die nicht von Nummer 1 Buchstabe a erfasst sind, sofern die Kredite auf die Währung des jeweiligen Schuldners lauten und in dieser Währung finanziert sind,
6. gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des § 20a und Forderungen im Sinne des § 4 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes,
7. Positionen, die nach § 10 Absatz 6a Nummer 4 jeweils hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden und
8. Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten von *rechtlich*

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. un verändert
- bb) un verändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) un verändert
- bbb) un verändert
- ccc) un verändert
- ddd) un verändert
- eee) Die folgenden Nummern 4 bis 8 werden angefügt:
- „4. un verändert
5. un verändert
6. un verändert
7. un verändert
8. Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten von Förderinstitu-

## Entwurf

*selbständigen* Förderinstituten des Bundes und der Länder im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes an Kreditinstitute, sofern die betreffenden Aktiva aus Darlehen herrühren, die dem Förderauftrag entsprechen, über andere Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereicht werden und nicht den Eigenmitteln dieser Kreditinstitute zugerechnet werden; das Förderinstitut hat die Inanspruchnahme dieses Anrechnungsverfahrens der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Eingang der Anzeige bei der Bundesanstalt beizubehalten.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Auslastung der Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 5 und § 13a Abs. 3 Satz 5, der erweiterten Großkreditgesamtobergrenze nach § 13a Abs. 4 Satz 5, bei der Berechnung“ gestrichen und die Wörter „den Absätzen 2 und 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Nummer 1 werden die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

21. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „der Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln“ durch die Wörter „der Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 8“ ersetzt.

b) In Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die Wörter „der Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 8“ ersetzt.

22. § 20b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „anzeigend“ gestrichen.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

ten des Bundes und der Länder im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes an Kreditinstitute, sofern die betreffenden Aktiva aus Darlehen herrühren, die dem Förderauftrag entsprechen, über andere Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereicht werden und nicht den Eigenmitteln dieser Kreditinstitute zugerechnet werden; das Förderinstitut hat die Inanspruchnahme dieses Anrechnungsverfahrens der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Eingang der Anzeige bei der Bundesanstalt beizubehalten.“

bb) *u n v e r ä n d e r t*

c) *u n v e r ä n d e r t*

d) *u n v e r ä n d e r t*

e) *u n v e r ä n d e r t*

f) *u n v e r ä n d e r t*

21. *u n v e r ä n d e r t*

22. *u n v e r ä n d e r t*

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „anzeige- und“ gestrichen und die Angabe „§ 22“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 9“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 werden die Wörter „oder selbstschuldnerische Haftungen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4“ gestrichen.
- d) Nummer 2 wird aufgehoben.
- e) In Nummer 4 am Ende wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- f) Nummer 5 wird aufgehoben.
- g) Nummer 6 wird aufgehoben.
23. In § 20c Absatz 1 werden die Wörter „Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, auf Antrag widerruflich“ durch die Wörter „Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt. 23. un verändert
24. § 22e wird wie folgt geändert: 24. un verändert
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bestellung kann befristet werden; die Bundesanstalt kann den Verwalter jederzeit aus sachlichem Grund abberufen.“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Der Verwalter und sein Stellvertreter haften dem registerführenden Unternehmen sowie den Übertragungsberechtigten aus ihrer Tätigkeit nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Ersatzpflicht des Verwalters oder des Stellvertreters beschränkt sich im Falle grob fahrlässigen Handelns auf eine Million Euro. Sie kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wird die Haftung des Verwalters oder des Stellvertreters durch eine Versicherung abgedeckt, ist ein Selbstbehalt in Höhe des Eineinhalbfachen der nach § 22i Absatz 1 festgesetzten jährlichen Vergütung vorzusehen. Das registerführende Unternehmen darf den Versicherungsvertrag zu Gunsten des Verwalters und des Stellvertreters schließen und die Prämien zahlen.“
25. § 22i wird wie folgt geändert: 25. un verändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Verwalter sowie sein Stellvertreter erhalten von dem registerführenden Unternehmen eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Bundesanstalt festgesetzt wird, und Ersatz der notwendigen Auslagen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Fällen des Absatzes 2“ durch die Wörter „in Fällen des Absatzes 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Refi-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- nanzierungsregisters“ die Wörter „und dessen Stellvertreter“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
26. § 24 wird wie folgt geändert: 26. un verändert
- a) In Absatz 3a Satz 2 werden die Wörter „der Institute, Finanzunternehmen und Anbieter von Nebendienstleistungen“ durch die Wörter „der Institute, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzunternehmen, Anbieter von Nebendienstleistungen und Zahlungsinstitute im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:
- „(3b) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können Instituten oder Arten oder Gruppen von Instituten zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere um vertieften Einblick in die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Institute zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist.“
27. In § 24a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Angabe „§ 23a Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 23a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt. 27. un verändert
28. § 24b wird wie folgt geändert: 28. un verändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 24b  
Teilnahme an Zahlungs- sowie  
Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen  
sowie interoperablen Systemen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „veranstalten“ durch das Wort „betreiben“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnehmerkreises“ die Wörter „sowie für Vereinbarungen über den Betrieb interoperabler Systeme“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Im Fall einer Vereinbarung über den Betrieb interoperabler Systeme prüft die Deutsche Bundesbank, ob die Regeln der beteiligten Systeme über den Zeitpunkt des Einbringens und der Unwiderruflichkeit von Aufträgen miteinander vereinbar sind.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „veranstaltet“ durch das Wort „betreibt“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Systemveranstalter“ durch das Wort „Systembetreiber“ ersetzt.
29. In § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „internen Revision“ durch die Wörter „Internen Revision“ ersetzt. 29. un verändert
30. In § 26 Absatz 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt: 30. un verändert
- „Das übergeordnete Unternehmen einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 3 oder eines Finanz-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

konglomerats hat einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht unverzüglich einzureichen, wenn die Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze der Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze des Finanzkonglomerats einen Konzernabschluss oder Konzernlagebericht aufstellt. Der Konzernabschlussprüfer hat die Prüfungsberichte über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte unverzüglich nach Beendigung seiner Prüfung bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.“

31. In § 26a Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

32. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung“ gestrichen.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Hat das Institut eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer bestellt, die in einem der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre Prüfer des Instituts war, kann die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners, verlangen, wenn die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt hat; § 319a Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 2 oder Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.“

33. In § 29 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Satz 6 Nr. 1“ durch die Wörter „25a Absatz 1 Satz 3 und 6 Nummer 1“ ersetzt.

34. Dem § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesanstalt kann die Anforderungen nach § 18a Absatz 1 und 2 in Zeiten allgemein angespannter Marktliquidität zeitweise aussetzen.“

35. In § 32 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wer neben dem Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 11 auch Finanzinstrumente für eigene Rechnung anschaffen oder veräußern will, ohne die Voraussetzungen für den Eigenhandel zu erfüllen (Eigengeschäft), bedarf auch hierfür der schriftlichen Erlaubnis der Bundes-

31. un verändert

32. un verändert

33. un verändert

34. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bundesanstalt kann die Anforderungen nach § 18a Absatz 1 und 2 in Zeiten allgemein angespannter Marktliquidität zeitweise aussetzen.“

35. un verändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- anstalt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und die Absätze 2, 4 und 5 sowie die §§ 33 bis 38 sind entsprechend anzuwenden.“
36. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 6“ die Angabe „und 8“ eingefügt.
37. § 45 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
38. In § 46a Absatz 1 Satz 6 werden nach den Wörtern „Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen“ die Wörter „einschließlich interoperabler Systeme“ eingefügt.
39. In § 46b Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Systemveranstalter“ durch das Wort „Systembetreiber“ ersetzt.
40. In § 49 werden nach der Angabe „des § 6a,“ die Wörter „des § 8a Absatz 3 bis 5,“ eingefügt.
36. un v e r ä n d e r t
37. un v e r ä n d e r t
38. un v e r ä n d e r t
39. un v e r ä n d e r t
40. un v e r ä n d e r t
- 40a. § 53 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**
- „Außerdem ist dem Institut Kapital nach § 10 Absatz 5 sowie Kapital, das auf Grund der Eingehung längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten oder kurzfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, und Nettogewinne (§ 10 Absatz 2c Satz 1 Nummer 1) als haftendes Eigenkapital oder Drittrangmittel zuzurechnen, wenn die gemäß § 10 Absatz 5, 5a oder 7 geltenden Bedingungen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen beziehen; § 10 Absatz 1, 2 Satz 6 und 7, Absatz 2c Satz 2 bis 5, Absatz 3b, 6, 6a und 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigenmittel nach Satz 1 als Kernkapital gelten.“**
41. Dem § 53b werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:
41. un v e r ä n d e r t
- „(8) Die Bundesanstalt kann beantragen, dass eine inländische Zweigniederlassung eines Instituts mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als bedeutend angesehen wird. Gehört das Institut einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe an, an deren Spitze ein EU-Mutterinstitut oder eine EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft steht, richtet die Bundesanstalt den Antrag an die für die Beaufsichtigung der Gruppe auf zusammengefasster Basis zuständige Stelle, anderenfalls an die zuständige Stelle der Herkunftsstaates. Der Antrag ist zu begründen. Eine Zweigniederlassung ist insbesondere dann als bedeutend anzusehen, wenn
1. ihr Marktanteil gemessen an den Einlagen 2 vom Hundert übersteigt,
  2. sich eine Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit des Instituts auf die Marktliquidität und die Zahlungsverkehrs- sowie Abwicklungs- und Verrechnungssysteme im Inland auswirken würde oder
  3. ihr eine gewisse Größe und Bedeutung gemessen an der Kundenzahl innerhalb des Banken- und Finanzsystems zukommt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(9) Haben die Bundesanstalt, die zuständige Stelle des Herkunftsstaates sowie gegebenenfalls die für die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags keine einvernehmliche Entscheidung über die Einstufung der Zweigniederlassung als bedeutend getroffen, entscheidet die Bundesanstalt unter Berücksichtigung der Auffassungen und Vorbehalte der anderen zuständigen Stelle innerhalb von weiteren zwei Monaten selbst über die Einstufung einer Zweigniederlassung als bedeutend. Diese Entscheidung ist den anderen zuständigen Stellen schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(10) Ist die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene oder unterkonsolidierter Basis für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutter-Finanzholding-Gesellschaft zuständig, für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis sie nicht zuständig ist und kommt es innerhalb der viermonatigen Frist nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung aller zuständigen Stellen über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und das Erfordernis zusätzlicher Eigenmittelanforderungen, entscheidet die Bundesanstalt allein, ob die Eigenmittelausstattung der ihrer Beaufsichtigung unterliegenden Tochterunternehmen angemessen ist und ob zusätzliche Eigenmittelanforderungen erforderlich sind. Bei der Entscheidung berücksichtigt sie angemessen die Auffassungen und Vorbehalte der zuständigen Stelle, die die Aufsicht auf zusammengefasster Basis über die Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe ausübt; die Entscheidung muss der Risikobewertung und den Auffassungen und Vorbehalten Rechnung tragen, die innerhalb der viermonatigen Frist von den anderen zuständigen Stellen geäußert wurden. Die Bundesanstalt übersendet der zuständigen Stelle, die die Aufsicht auf zusammengefasster Basis über die Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe ausübt, die schriftliche Entscheidung unter Angabe der vollständigen Begründung.“

42. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4“ und die Wörter „§ 10a Abs. 10 Satz 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 10 Satz 4 oder Satz 5“ ersetzt und die Wörter „einen Zwischenprüfungsbericht“ werden durch die Wörter „eine Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses“ ersetzt.

bb) Der Nummer 6 werden die Wörter „daß Kredite die dort genannte Obergrenze nicht überschreiten,“ durch die Wörter „dass die Anlagebuch-Gesamtposition die dort genannte Obergrenze nicht überschreitet, oder“ ersetzt.

cc) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „und 7“ gestrichen.

42. un verändert

## Entwurf

43. In § 64h Absatz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

44. Nach § 64l wird folgender § 64m eingefügt:

„§ 64m  
Übergangsvorschriften zum Gesetz  
zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie  
und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

(1) Kapital, das nach der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung dieses Gesetzes als Kernkapital anrechenbar ist, jedoch den Anforderungen für Kernkapital in der ab dem 31. Dezember 2010 geltenden Fassung dieses Gesetzes nicht entspricht, gilt unter Berücksichtigung der Grenzen des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2040 als sonstiges Kapital nach § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 10. Kapital, das nach Satz 1 als sonstiges Kapital gilt, darf in den Jahren 2021 bis 2030 höchstens 20 vom Hundert und in den Jahren 2031 bis 2040 höchstens 10 vom Hundert des Kernkapitals ausmachen. Für Kapital, das nach der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung dieses Gesetzes als Kernkapital anrechenbar ist und den Anforderungen der ab dem 31. Dezember 2010 geltenden Fassung dieses Gesetzes an Kernkapital bereits entspricht, kann die Übergangsregelung der Sätze 1 und 2 ebenfalls in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gelten für Kapital, das vor dem 31. Dezember 2010 aufgenommen worden ist und die Anforderungen des § 10 Absatz 4 oder 5 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung erfüllt, die dort getroffenen Regelungen fort.

(2) Kreditinstitute, die die in § 10 Absatz 2 Satz 3 bis 5 enthaltenen Anrechnungsgrenzen zum 31. Dezember 2010 nicht einhalten, sind verpflichtet, rechtzeitig Maßnahmen zur Beseitigung dieser Lage vor Beginn der in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeiträume durchzuführen. Diese Maßnahmen unterliegen der Prüfung nach § 44 Absatz 1.

(3) Kapitalbestandteile, die unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, sind jeweils gesondert in den Veröffentlichungen nach § 26a Absatz 1 in Verbindung mit der nach § 10 Absatz 1 Satz 9 erlassenen Rechtsverordnung auszuweisen.

(4) § 18a ist nur anzuwenden

1. auf Verbriefungstransaktionen, die ab dem 1. Januar 2011 erstmals durchgeführt werden und
2. auf vor dem 1. Januar 2011 begonnene Verbriefungstransaktionen, bei denen nach dem 31. Dezember 2014 zugrunde liegende Forderungen neu hinzugefügt oder ersetzt werden.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

43. un verändert

44. Nach § 64l wird folgender § 64m eingefügt:

„§ 64m  
Übergangsvorschriften zum Gesetz  
zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie  
und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) **Die §§ 18a und 18b sind** nur anzuwenden

1. auf Verbriefungstransaktionen, die ab dem 1. Januar 2011 erstmals durchgeführt werden und
2. auf vor dem 1. Januar 2011 begonnene Verbriefungstransaktionen, bei denen nach dem 31. Dezember 2014 zugrunde liegende Forderungen neu hinzugefügt oder ersetzt werden.

**Für Verbriefungstransaktionen nach Nummer 1, die bis zum 31. Dezember 2012 durchgeführt werden, gilt als materieller Nettoanteil im Sinne des § 18a Absatz 1 Satz 1 ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 5 vom Hundert des Nominalwertes der in § 18a Absatz 1 Satz 2 genannten Bezugsgrößen.“**



## Entwurf

(5) Kredite, die vor dem 31. Dezember 2009 gewährt worden sind und den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung oder den Anforderungen der §§ 26 und 27 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung genügen, sind bis zum 31. Dezember 2012 nach Maßgabe dieser Bestimmungen auf die Großkreditobergrenze anzurechnen, sofern es sich um Kredite an andere Institute handelt.“

**Artikel 2****Änderung der Insolvenzordnung**

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „ein System“ durch das Wort „Systeme“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn ein solches Rechtsgeschäft des Schuldners am Tag der Anordnung getätigt und verrechnet oder eine Finanzsicherheit bestellt wird und der andere Teil nachweist, dass er die Anordnung weder kannte noch hätte kennen müssen; ist der andere Teil ein Systembetreiber oder Teilnehmer in dem System, bestimmt sich der Tag der Anordnung nach dem Geschäftstag im Sinne des § 1 Absatz 16b des Kreditwesengesetzes.“
2. In § 96 Absatz 2 werden die Wörter „ein System“ durch das Wort „Systeme“ und der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:

„ist der andere Teil ein Systembetreiber oder Teilnehmer in dem System, bestimmt sich der Tag der Eröffnung nach dem Geschäftstag im Sinne des § 1 Absatz 16b des Kreditwesengesetzes.“
3. In § 166 Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zu Gunsten“ die Wörter „des Betreibers oder“ eingefügt.
4. In § 223 Absatz 1 Nummer 1 werden vor den Wörtern „dem Teilnehmer“ die Wörter „dem Betreiber oder“ eingefügt.

**Artikel 3****Änderung des Pfandbriefgesetzes**

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) un verändert

**Artikel 2**

un verändert

**Artikel 3**

un verändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## „Abschnitt 5

Schutz vor Zwangsvollstreckung;  
Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank“.

- b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:  
„§ 29 Schutz vor Zwangsvollstreckung, Arresten und Aufrechnung“.
- c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:  
„§ 30 Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Sachwalterernennung“.
- d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:  
„§ 53 (weggefallen)“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2, für Schiffshypotheken und für Registerpfandrechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 oder ausländische Flugzeughypotheken gilt Satz 1 entsprechend.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Bei Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 gegen öffentliche Schuldner im Sinne des § 20 Absatz 1 können Gegenstand des Abtretungs- und Übertragungsanspruchs auch Ansprüche sein, die sich gegen geeignete andere Kreditinstitute richten und die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen oder ihrerseits gleiche Ansprüche gegen geeignete Kreditinstitute oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Wertpapierverwahrer zum Gegenstand haben.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Hebt die Bundesanstalt die Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen vollständig auf oder erlischt diese, besteht die bisherige Erlaubnis der Pfandbriefbank in Ansehung der Deckungsmassen und der durch diese gesicherten Verbindlichkeiten bis zur vollständigen und fristgerechten Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten fort, soweit nicht die Bundesanstalt die Erstreckung der Erlaubnisaufhebung ausdrücklich anordnet.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„In den Fällen der Absätze 3 und 4 ernennt das Gericht am Sitz der Pfandbriefbank auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter, wenn dies für die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten erforderlich ist und nicht bereits nach § 30 Absatz 2 oder 5 ein Sachwalter ernannt worden ist. Die Ernennung kann auf Antrag der Bundesanstalt mit Zustimmung der Geschäftsleiter der Pfandbriefbank auch dann erfolgen, wenn die Ernennung eines Sachwalters dienlich erscheint.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist ein Treuhänder erstmalig im Laufe des letzten Kalenderhalbjahres bestellt worden, so hat die bestätigte Aufzeichnung sämtliche in den Deckungsregistern vorgenommenen Eintragungen zu enthalten.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Mit der Ernennung eines Sachwalters nach § 2 Absatz 5 oder § 30 Absatz 2 oder 5 ruht das Amt des Treuhänders bis zur Beendigung des Sachwalteramtes. Der Treuhänder bleibt verpflichtet, dem Sachwalter alle Informationen mitzuteilen, die für die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.“

- b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Ersatzpflicht des Treuhänders oder des Stellvertreters beschränkt sich im Falle grob fahrlässigen Handelns auf eine Million Euro. Sie kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wird die Haftung des Treuhänders oder des Stellvertreters durch eine Versicherung abgedeckt, ist ein Selbstbehalt in Höhe des Eineinhalbfachen der nach § 11 Absatz 1 festgesetzten jährlichen Vergütung vorzusehen. Die Pfandbriefbank darf den Versicherungsvertrag zu Gunsten des Treuhänders und des Stellvertreters schließen und die Prämien zahlen.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Treuhänder und seine Stellvertreter erhalten von der Pfandbriefbank eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Bundesanstalt festgesetzt wird, und Ersatz der notwendigen Auslagen. Darüber hinausgehende Leistungen der Pfandbriefbank sind unzulässig.“

7. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „die den Erfordernissen“ durch die Wörter „soweit sie den Erfordernissen“ ersetzt.

8. § 26 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 26b Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Registerpfandrechtsgläubiger“ durch das Wort „Flugzeugpfandbriefgläubiger“ ersetzt.

10. § 26f Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „in öffentlich zugänglicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses“ gestrichen.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Angaben sind in den Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen und für die Dauer von zwei Jahren auf der Internetseite der Pfandbriefbank zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Angaben auf der Internetseite hat für die ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres jeweils innerhalb eines Monats nach Quartals-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

ende zu erfolgen, für das vierte Quartal eines Geschäftsjahres hat die Veröffentlichung der Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende zu erfolgen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für sämtliche Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist jeweils auch der entsprechende Wert des Vorjahres anzugeben.“

12. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5  
Schutz vor Zwangsvollstreckung;  
Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank“.

13. Die Überschrift des § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29  
Schutz vor Zwangsvollstreckung,  
Arresten und Aufrechnung“.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank;  
Sachwalterernennung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte einschließlich der Werte im Sinne des Absatzes 3 sowie die bei der Deutschen Bundesbank unterhaltene Mindestreserve, soweit sie auf Pfandbriefe entfällt, bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfrees Vermögen). Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank nicht berührt; das Recht der Pfandbriefgläubiger nach Absatz 6 Satz 4 bleibt gewahrt. Diese in den Sätzen 1 und 2 genannten Teile der Pfandbriefbank bestehen außerhalb des Insolvenzverfahrens für jede Pfandbriefgattung als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort. Zweck der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten und die hierzu notwendige ordnungsgemäße Verwaltung des insolvenzfrees Vermögens. Die Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit steht dem nach Absatz 2 ernannten Sachwalter oder bei Ernennung von zwei Sachwaltern diesen gemeinsam zu. Die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit haftet für die Pfandbriefverbindlichkeiten sowie für die Ansprüche nach Absatz 3 Satz 3 und 4 und den Absätzen 4 und 7 sowie für die aus Geschäften des Sachwalters entstehenden Verbindlichkeiten mit dem zugehörigen insolvenzfrees Vermögen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- aa) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „Der Sachwalter darf mit Wirkung für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Absatz 1 Rechtsgeschäfte tätigen, soweit dies für die ordnungsgemäße Verwaltung der Deckungsmassen im Interesse der vollständigen und fristgerechten Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten erforderlich ist; insbesondere kann er liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung ausstehender Pfandbriefe beschaffen. Für diesen Geschäftskreis vertritt er die Pfandbriefbank gerichtlich und außergerichtlich.“
- cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „Der Sachwalter ist unter den in Satz 5 genannten Voraussetzungen auch berechtigt, sonstige Handlungen im Hinblick auf die Verwaltung der Deckungsmassen vorzunehmen, insbesondere ein neues Refinanzierungsregister im Sinne der §§ 22a bis 22o des Kreditwesengesetzes einzurichten und ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen.“
- dd) In Satz 8 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt, nach der Angabe „§ 20 Abs. 2 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt, die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 5“ ersetzt und die Angabe „§ 26f Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 26f Absatz 1 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Sowohl der Sachwalter als auch der Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über die Deckungsmasse sind berechtigt, die in Satz 4 genannten Forderungen der Pfandbriefgläubiger in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Pfandbriefbank anzumelden. Das Recht der Pfandbriefgläubiger, die Anmeldung abzulehnen oder zurückzunehmen, bleibt unberührt.“
15. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und dem Treuhänder“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Ernennung“ und in Satz 3 das Wort „Sachwalterbestellung“ durch das Wort „Sachwalterernennung“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Sachwalter hat die Werthaltigkeit der einzelnen Deckungsmassen regelmäßig zu überwachen; § 4 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Bundesanstalt kann Sonderprüfungen anordnen. Die der Bundesanstalt dadurch entstehenden Kosten

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

sind anteilig aus den in den Registern eingetragenen Werten zu tragen; Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

16. § 53 wird aufgehoben.

**Artikel 4****Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung**

Die Pfandbrief-Barwertverordnung vom 14. Juli 2005 (BGBl. I S. 2165), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 wird der einleitende Teilsatz wie folgt gefasst:  
„§ 313 Absatz 3 Satz 1 der Solvabilitätsverordnung gilt mit den folgenden Maßgaben entsprechend.“
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird Buchstabe b aufgehoben.
3. In § 8 Satz 3 werden die Wörter „des § 32 des Grundsatzes I über die Eigenmittel der Institute“ durch die Wörter „des § 313 der Solvabilitätsverordnung“ ersetzt.

**Artikel 5****Änderung des Handelsgesetzbuchs**

§ 341c des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Komma und die Wörter „Hypothekendarlehen und andere Forderungen“ gestrichen.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Bei Hypothekendarlehen und anderen Forderungen dürfen die Anschaffungskosten zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt werden.“

**Artikel 6****Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Handelsgesetzbuch**

Nach dem Dreißigsten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Einunddreißigster Abschnitt angefügt:

„Einunddreißigster Abschnitt  
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung  
der geänderten Bankenrichtlinie  
und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5**

unverändert

**Artikel 6**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## Artikel 69

(1) § 341c des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

(2) § 341c des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 1. Januar 2011 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“

## Artikel 7

**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),“.
- In § 2a Absatz 1 Nummer 10 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „und Eigenhandel“ gestrichen.

## Artikel 8

**Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 147 Abs. 2,“ die Angabe „§ 183a Absatz 3,“ eingefügt.
- In Nummer 11 wird nach den Wörtern „§ 45a Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 6“ die Angabe „, § 46 Absatz 2“ eingefügt.
- In Nummer 12 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.

## Artikel 7

unverändert

## Artikel 8

unverändert

## Entwurf

4. In Nummer 16 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 2 und 3 Satz 2“ die Wörter „und § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3“ eingefügt.

**Artikel 9****Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes**

In § 22 Satz 1 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) wird das Wort „Anleihebedingungen“ durch das Wort „Anleihebedingungen“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung**

In Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) wird die Angabe „§ 376 Absatz 1 und 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 376 Absatz 1 und 2 Satz 1“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 9**

unverändert

**Artikel 10**

unverändert

**Artikel 11****Änderung des  
Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

In § 16 Absatz 2 Satz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506)“ durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

**Artikel 12****Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Angabe „oder Nr. 3“ durch die Angabe „, 3 oder 11“, die Wörter „wenn in den Fällen des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1c, 2 oder 3 des Kreditwesengesetzes die Erlaubnis“ durch die Wörter „wenn die Erlaubnis in diesen



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Fällen“ und die Angabe „, Nr. 4 oder Nr. 11“ durch die Angabe „oder 4“ ersetzt und vor den Wörtern „und für Wertpapierhandelsbanken“ die Wörter „, für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis die Befugnis umfasst, auf eigene Rechnung zu handeln,“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „oder Nr. 3“ durch die Angabe „, 3 oder 11“ ersetzt.

2. Dem § 13 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) § 6 Absatz 3 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikels] geltenden Fassung ist erstmals auf das Umlagejahr 2010 anzuwenden.“

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 31. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe d, e und f, Nummer 10 Buchstabe b, die Nummern 28, 38 und 39 sowie Artikel 2 treten am 30. Juni 2011 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 13**  
unverändert

## Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Manfred Zöllmer, Björn Sänger, Dr. Axel Troost und Dr. Gerhard Schick

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu den Buchstaben a bis c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen in seiner 44. Sitzung am 21. Mai 2010 dem Finanzausschuss federführend überwiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (**Drucksache 17/1720**) wurde darüber hinaus dem Rechtsausschuss sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung zugeleitet. Den Antrag auf **Drucksache 17/1756** erhielten der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur mitberatenden Behandlung. Die Unterrichtung (**Drucksache 16/13741**) wurde mitberatend dem Rechtsausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 15. Sitzung am 19. Mai 2010 aufgenommen, in der 22. Sitzung am 28. Juni 2010 fortgesetzt und gemeinsam mit dem Antrag sowie der Unterrichtung in der 23. Sitzung am 7. Juli 2010 abgeschlossen. Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem fraktionsübergreifenden Antrag hat der Ausschuss am 16. Juni 2010 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist beabsichtigt, drei EU-Richtlinien umzusetzen, um die Stabilität auf den Finanzmärkten zu verbessern und die Risiken abzubauen. Die Gesetzgebungsmaßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf das Kreditwesengesetz und sollen durch strengere Anforderungen an Kreditinstitute und Aufsicht krisenvorbeugend wirken.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/111/EG soll die Eigenverantwortung der Beteiligten bei Verbriefungen gestärkt werden. Der Emittent einer verbrieften Forderung wird verpflichtet, einen Selbstbehalt von 5 Prozent der Transaktion zurückzubehalten, während die in solche Wertpapiere investierenden Institute zur umfassenden Prüfung ihrer Anlageentscheidung verpflichtet werden. Ferner werden europaweit einheitliche Regeln festgelegt, nach denen hybride Kapitalbestandteile als Eigenmittel anzuerkennen sind, wenn sie dem Institut dauerhaft zur Verfügung stehen und in vollem Umfang am Verlust teilnehmen. Zudem werden die Großkreditbestimmungen geändert, das Management von Liquiditätsrisiken verschärft und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden innerhalb der Europäischen Union durch die Einrichtung von aufsichtlichen Kollegien verbessert. Die Umsetzung der Richtlinien 2009/27/EG und 2009/83/EG enthalten darüber hinaus Anpassungen technischer Regelungen, die die gleichmäßige Anwendung bankaufsichtlicher Bestimmungen im Binnenmarkt betreffen.

Ferner werden mit dem Gesetzentwurf die Umsetzung weiterer Richtlinien (98/26/EG und 2002/47/EG) und eine klarstellende Regelung in Bezug auf die Insolvenz von Pfandbriefbanken angestrebt.

Zu Buchstabe b

Mit dem fraktionsübergreifenden Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass entsprechend der Vereinbarungen auf der Ebene der G20 künftig Produkte, Akteure und Finanzmärkte ausnahmslos reguliert oder einer Aufsicht unterworfen werden sollen. Ferner soll die Bundesregierung dafür eintreten, dass Basel II bis Ende 2011 in allen wichtigen Finanzzentren eingeführt wird und die als Folge der Finanzmarktkrise vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht beschlossenen Maßnahmen ebenfalls in allen G20-Staaten umgesetzt werden. Die antragstellenden Fraktionen sprechen sich für eine Ausgestaltung der künftigen Eigenkapitalregelungen aus, die in Krisensituationen nicht prozyklisch wirkt und eine angemessene Balance zwischen der Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems und den Wirkungen auf die Realwirtschaft beachtet, so dass der Gefahr einer Kreditklemme durch angemessene Übergangsregelungen für die Nutzung bereits vorhandener und bis zur Umsetzung der neuen Regelungen aufgenommener Eigenkapitalinstrumente entgegengewirkt wird. Zudem solle die Einführung eines „atmenden“ Kapitalpuffers vorangetrieben und der „Too-big-to-fail“-Problematik entgegengewirkt werden. Weiter soll die Aufsicht über systemrelevante Institute verstärkt und die Bedeutung externer Ratingurteile zur Berechnung von Kapitalunterlegungen der Aktiva deutlich gemindert werden. Bei den internationalen Liquiditätsstandards soll der höchstmögliche Standard gewählt werden, ohne die Wettbewerbsbedingungen zu verzerren. Die Bundesregierung möge sich darüber hinaus dafür einsetzen, vor der abschließenden Entscheidung über die Einführung einer Leverage Ratio gemäß dem Auftrag der G20 die Ergebnisse der laufenden Auswirkungsstudien abzuwarten, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung für die Aufnahme der Leverage Ratio in die 1. oder die 2. Säule zu treffen und die vorgenommene Zuordnung nach fünf Jahren zu evaluieren. Ferner solle die Leverage Ratio so ausgestaltet werden, dass zyklusverstärkende Effekte vermieden und bestimmte Geschäftsmodelle nicht benachteiligt werden. Bei der Umsetzung der Baseler Vorschläge auf EU-Ebene sei darauf zu achten, dass Besonderheiten von Kreditinstituten durch Rechtsform und/oder Geschäftsmodell in angemessener Weise Rechnung getragen werde.

Zu Buchstabe c

Mit der Vorlage berichtet die Bundesregierung über die Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung, nach der die Kreditinstitute zugesagt haben, ihre Ratingentscheidungen Unternehmen, die Kredite beantragen, in nachvollziehbarer Weise schriftlich offenzulegen. Die Bundesregierung hält im Ergebnis fest, dass die Selbstverpflichtung von der Kre-

ditwirtschaft im Wesentlichen umgesetzt wurde und es einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedürfe. Sie kündigt eine weitere Berichterstattung an.

### III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 16. Juni 2010 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz SE
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.
- Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.
- Bundesverband deutscher Banken e. V.
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Hans-Joachim Dübel, Finpolconsult
- Prof. Dr. Sebastian Dullien
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Dr. Markus Geschwandtner
- Dr. Philipp Hildebrand, Swiss National Bank
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Prof. Dr. Christoph Kaserer
- KfW Bankengruppe
- Dr. Bernd Lühje
- Dr. Martina Metzger, BIF – Berliner Institut für Finanzmarktforschung GmbH
- PD Dr. Dorothea Schäfer – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
- Prof. Dr. Christoph Schalast, Frankfurt School of Finance & Management
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
- Verband Geschlossene Fonds e. V.
- Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Sitzung ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat von einer mitberatenden Stellungnahme abgesehen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in der 20. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat von einer mitberatenden Stellungnahme abgesehen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in der 22. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 20. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Antrags in geänderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat von einer mitberatenden Stellungnahme abgesehen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 22. Sitzung die Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/1720, 17/1803 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, die Vorlage mit Änderungen anzunehmen.

Zu dem fraktionsübergreifenden Antrag auf Drucksache 17/1756 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme mit Änderungen empfohlen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 16/13741 empfiehlt der Ausschuss zur Kenntnisnahme.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der FDP** haben in den Ausschussberatungen hervorgehoben, der überwiegende Teil des Gesetzentwurfs diene der nationalen Umsetzung der geänderten Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie sowie der Umsetzung einer Richtlinie, welche die Wertpapierabrechnungssysteme und Finanzsicherheiten betreffe. Es werde angestrebt, mit den neuen Vorschriften die Zusammenarbeit der Bankenaufsichter bei der Aufsicht über

grenzüberschreitend tätige Banken- und Finanzholdinggruppen auf europäischer Ebene zu verbessern. Eine weitere Änderung beziehe sich auf die aufsichtlichen Eigenmittel und betreffe die Festlegung neuer prinzipienbasierter Regelungen über Hybridkapital.

Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten im Ausschuss, dass ein Kernbereich des Entwurfs die Einfügung neuer Regelungen für eine Begrenzung der Risiken aus Verbriefungstransaktionen in das Kreditwesengesetz sei. Damit würden erste Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergriffen, die in der globalen Finanzmarktkrise aufgedeckt worden seien. Es komme mit den im Verbriefungsbereich vorgesehenen Bestimmungen zu einem Paradigmenwechsel, der die Eigenverantwortung von Käufern einer Verbriefung in stärkerem Maße einbeziehe, so dass deren Risiken angemessen eingeschätzt werden. Hierzu diene namentlich der ab dem Jahr 2013 auf 10 Prozent erhöhte Selbstbehalt für Verbriefungen.

Die **Fraktion der SPD** legte dar, mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werde im Schwerpunkt die auf europäischer Ebene beschlossene Rechtsetzung in deutsches Recht umgesetzt. Es handele sich insgesamt um ein äußerst komplexes Gesetzeswerk, mit dem grundsätzlich die richtige Richtung bei der Bearbeitung der Ursachen der Finanzmarktkrise eingeschlagen werde. Die Fraktion der SPD hob hervor, dass die Intransparenz von Verbriefungen und Wiederverbriefungen eine wesentliche Ursache für die Entstehung der Finanzmarktkrise darstelle. Indes seien die mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Höhe des Selbsthalts wie auch die von den Koalitionsfraktionen beantragte Anhebung unzureichend. Anzustreben sei nach Auffassung der Fraktion der SPD eine namhafte Anhebung des Selbsthalts auf 20 Prozent, um die Instabilität der Finanzmärkte zu reduzieren. Im Übrigen sei die zeitlich verzögerte Anhebung des Selbsthalts auf 10 Prozent ab dem Jahre 2013, die von den Koalitionsfraktionen vorgesehen werde, nicht überzeugend.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sprach sich für eine wesentlich stärkere Anhebung des Selbsthalts bei Verbriefungen aus und äußerte sich ferner ablehnend zur Frage der Wiederverbriefungen. Sie merkte an, der von den Koalitionsfraktionen angestrebte Paradigmenwechsel, mit dem eine weitergehende Eigenverantwortung von Käufern einer Verbriefung bewirkt werden solle, betreffe ausschließlich Investoren, die dem deutschen Kreditwesengesetz unterlägen. Es sei insoweit die Frage, ob Maßnahmen zu ergreifen seien, die die Verkäufer von Verbriefungen insbesondere in Form von Wiederverbriefungen beschränkten. Vor diesem Hintergrund sei die vorgesehene Regulierung als unzureichend anzusehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte in den Ausschussberatungen dar, dem Gesetzentwurf könne nicht zugestimmt werden. Insbesondere seien die erforderlichen Transparenzregelungen nicht vorgesehen und es bestehe der Dissens fort, wie bei der Eigenkapitalunterlegung deutscher Kreditinstitute künftig weiter verfahren werden solle. Es sei erforderlich, durch weitergehende Anforderungen mittel- bis langfristig eine höhere Stabilität hervorzubringen, die dann auch die Kreditversorgung in Deutschland absichere.

Breiten Raum nahm in den Ausschussberatungen die Erörterung des bei Verbriefungsgeschäften vorzusehenden Selbsthalts ein. Die Koalitionsfraktionen legten zu Be-

ginn der Ausschussberatungen dar, es bestehe Gesprächsbedarf in Bezug auf den fünfprozentigen Selbstbehalt bei Verbriefungen. Zwar werde mit dem Gesetzentwurf die Perspektive des Investors in den Vordergrund gestellt, so dass er sich ein hinreichend treffsicheres Bild über das Risiko seiner Kapitalanlage zu verschaffen habe. Er werde verpflichtet, die erforderliche Transparenz über seine Kapitalanlage selbst herzustellen, indem es ihm untersagt werde, Produkte zu erwerben, bei denen die Transparenz nicht gegeben sei. Indes sei auch gegenüber Initiatoren von Verbriefungstransaktionen wirksam darauf hinzuwirken, die Verbriefungen in verantwortlicher Weise auf den Weg zu bringen. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich daher für eine Erhöhung des Selbsthalts auf mindestens zehn Prozent des Risikos an der Verbriefung aus. Dabei solle eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung hinsichtlich der Höhe des materiellen Nettoanteiles vorgesehen werden, so dass nach dem 31. Dezember 2012 der reguläre Selbstbehalt von 10 Prozent des Risikos erreicht werde.

Die Fraktion der SPD hob hervor, die Frage des fünfprozentigen Selbsthalts bei Verbriefungsgeschäften sei in dem Gesetzentwurf von besonderer politischer Bedeutung. Es sei in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung deutlich geworden, dass sich offenbar in der Verbriefungspraxis eine entsprechende Eigenkapitalunterlegung bereits zum Standard entwickelt habe. Die gesetzliche Festlegung bei 5 Prozent erscheine unzureichend. Die Fraktion der SPD stellte den Antrag, künftig einen Selbstbehalt von 20 Prozent vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass der ursprüngliche Kreditgeber bei der Kreditvergabe die erforderliche Risikoprüfung und -abwägung vornehme.

Die Fraktion DIE LINKE. war gleichfalls dafür, den Selbstbehalt bei Verbriefungen deutlich zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der Erstverlusttranche sei ein angemessener Wert mit 15 Prozent zu beziffern, was von der bisherigen Praxis ausgehend auf einen Selbstbehalt von rund 20 Prozent hinauslaufe. Damit werde ein Anreiz zur verantwortungsvolleren Kreditvergabe gesetzt, da die Reduzierung von stark ausfallgefährdeten Krediten zugleich auch zu einer Reduzierung des Selbsthaltes führen könne. Die Fraktion DIE LINKE. vertrat zudem die Auffassung, dass der Verbriefungsmarkt grundsätzlich anders zu regulieren sei. Sie beantragte sicherzustellen, dass deutsche Kreditinstitute keine übermäßigen Risiken an ausländische Institute oder andere Investoren weiterreichten. Durch Änderung in § 18a KWG solle die Reichweite der Selbsthaltregelung von der Nachfrageseite auch auf die Angebotsseite ausgedehnt werden. Schließlich sei ein Verbot von Wiederverbriefungen und des Erwerbs von Wiederverbriefungen auszusprechen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, dass die Marktrealitäten zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt seien und es daher schwierig erscheine, eine Grenze für den Selbstbehalt bei Verbriefungen festzulegen. Sie wolle sich daher dem Vorschlag, die Erhöhung zum Jahre 2013 auf 10 Prozent vorzusehen, nicht vollständig verschließen und legt besonderen Wert auf die Aufforderung an die Bundesregierung, vor Inkrafttreten der von den Koalitionsfraktionen beantragten zeitlich versetzten Anhebung des Selbsthalts bei Verbriefungen auf 10 Prozent, eine Evaluierung vorzunehmen, so dass der Ausschuss dann über Erkenntnisse zur Marktsituation und zur Wirkung der jetzigen Regelung verfüge.

Die Bundesregierung sagte im Ausschuss eine entsprechende Unterrichtung vor Inkrafttreten des erhöhten Selbstbehalts für Verbriefungen zu. Ferner äußerten die Koalitionsfraktionen unter Hinweis auf die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung die an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung, gegenüber der EU-Kommission auf eine Anhebung des Selbstbehaltes auf mindestens zehn Prozent im Wege einer Änderung des Artikels 122a der Bankenrichtlinie hinzuwirken und dem Deutschen Bundestag darüber Bericht zu erstatten.

Der Ausschuss stimmte den auf die Anhebung des Selbstbehalts ab dem Jahr 2013 gerichteten Anträgen der Koalitionsfraktionen mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit der Mehrheit der Fraktionen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte zu den Ausschussberatungen einen Änderungsantrag vor, mit dem der hochgradigen Vernetzung der Kreditwirtschaft unter anderem durch gegenseitige Kreditgewährung entgegenge wirkt und dem Phänomen des „too interconnected to fail“ Rechnung getragen werden soll. Es sei eine Risikodiversifikation und eine kleinteiligere Kreditvergabe als bisher anzustreben, die letztlich der Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems diene. Die Fraktion der SPD sah die Zielrichtung des Antrags als grundsätzlich berechtigt an. Es sei indes zweifelhaft, ob der vorgeschlagene Weg über § 13 Absatz 3 KWG der richtige sei. Es sei erforderlich, vernünftige und praktikable Verfahrensweisen zu finden. Die Koalitionsfraktionen machten geltend, dass die beantragte Regelung zu Verengungen bei der Kreditvergabe führen könne, die dem Regelungszweck zuwiderliefen. Die Koalitionsfraktionen erkannten an, dass die mit dem Antrag gegebene Begründung gehaltvoll erscheine und die Bundesregierung gebeten werde, den Themenbereich „too interconnected to fail“ aufgrund der historischen Erfahrung aus der Finanzkrise dem Ausschuss zu erläutern. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach des Weiteren die Transparenzanforderungen nach dem Pfandbriefgesetz an. Von Seiten der Versicherungswirtschaft sei in der öffentlichen Ausschussanhörung dargelegt worden, dass zusätzlicher Handlungsbedarf bestehe. Es solle die Position der Käufer von Pfandbriefen besser Rechnung getragen werden. So solle eine möglichst breite Übereinstimmung zwischen der Laufzeitstruktur der Pfandbriefe und den Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen erreicht werden, indem die Berichtsfrequenz erhöht werde. Darüber hinaus solle zusätzliche Transparenz beim Gesamtbetrag der zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ver-

wendeten Forderungen erreicht werden, zumal hierdurch die Bedeutung von Ratingurteilen verringert und die Macht der Rating-Agenturen eingeschränkt werde. Die Fraktion der SPD unterstützte die Zielsetzung, den Einfluss von Ratingagenturen zu verringern. Allerdings erscheine der Ansatz über das Pfandbriefrecht erörterungsbedürftig. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, dass die regelmäßige Offenlegung der Deckungsmasse und der Laufzeitbänder bereits vorgesehen sei. Die in der Anhörung vorgeschlagene Verkürzung des Berichtszeitraumes von der quartalsweisen auf die monatliche Veröffentlichung führe zu einer Abwägung zwischen der nach § 28 Pfandbriefgesetz erreichten Transparenz und dem Mehraufwand, der durch die Verkürzung eintrete. Es sei in der Anhörung eine solche Verkürzung lediglich von einem Verband gefordert worden. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag zu § 28 Pfandbriefgesetz mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über den Gesetzentwurf der Bundesregierung sprachen die Koalitionsfraktionen auch die Bildung von Kreditnehmereinheiten an. Sie wiesen darauf hin, die in § 19 Absatz 2 Satz 6 KWG zur Bildung einer Kreditnehmereinheit ausreichende einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit sei nicht anwendbar auf die Beziehungen von Zuwendungsempfängern einer Kirche oder Religionsgesellschaft, die in der Rechtsform des öffentlichen Rechts verfasst ist und aufgrund des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) Steuern erhebt oder am Steueraufkommen der steuererhebenden kirchlichen Körperschaften teilhat, mit der Kirche oder der Religionsgesellschaft selbst, wenn Zuwendungsempfänger und/oder die Kirche(n) oder Religionsgesellschaft(en) regional zu einer Einheit zusammengeschlossen sind und Kreditbeziehungen zu derselben finanzierenden Bank unterhalten. Insoweit beständen keine Bedenken gegen eine analoge Anwendung von § 19 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KWG. Denn das verfassungsrechtlich garantierte Steuererhebungsrecht sichere die genannten Körperschaften gegen eine Insolvenz ab.

Die Koalitionsfraktionen äußerten sich ferner zur Freistellung von Interbanken-Forderungen an Landesbanken und genossenschaftliche Zentralbanken im Verbund von Großkredit- und Millionenkreditregime. Die Freistellung von Forderungen an Landesbanken und genossenschaftlichen Zentralbanken im Verbund von Großkredit- und Millionenkreditregime würden in der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) und nicht im KWG geregelt. Denn bereits nach der alten Fassung der GroMiKV finde sich dazu eine Regelung in § 25 Absatz 3. Diese Regelung werde durch eine im Wortlaut redaktionell geänderte neue Fassung (voraussichtlich § 9 GroMiKV – neu) ersetzt. Das nationale Wahlrecht aus Artikel 113 Absatz 4 der Bankenrichtlinie werde also an der systematisch richtigen Stelle umgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem fraktionsübergreifenden Antrag (Drucksache 17/1756) der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte die Fraktion der SPD an, dass die mit dem Antrag verfolgte Zielsetzung

sachgerecht erscheine. Indessen habe sich ihre Einschätzung zur Bedeutung der Leverage Ratio dahingehend verändert, dass der in dem Gesetzentwurf enthaltene Prüfungsauftrag berechtigt sei und überlegt werden müsse, ob eine Leverage Ratio in der Säule 1 der Kapitalvorschriften für Banken als verbindlich erklärt werde. Damit könne insbesondere der Notwendigkeit entsprochen werden, zusätzliche Sicherungen zur Abwehr erneuter Finanzmarktkrisen einzuziehen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloss sich der Argumentation an und befürworte die Einführung einer Leverage Ratio. Ferner unterstütze sie Überlegungen, innerhalb der Bankenregulierungen Maßnahmen zu ergreifen, um von den Derivatmärkten ausgehende Gefährdungen zu reduzieren. Namentlich sei anzustreben, bei Direktgeschäften die erforderliche Eigenkapitalunterlegung höher zu bemessen als bei standardisierten, börsengehandelten Produkten. Die Koalitionsfraktionen wandten sich dagegen, in das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben Vorschriften zur leverage ratio einzubinden. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1720 sei umfangreich. Die äußerst komplexen mit einer Leverage Ratio zusammenhängenden Fragen in diesem Rahmen nicht gelöst werden sollten. Zur Frage der Derivatmärkte kam der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. überein, den Antrag auf Drucksache 17/1756 wie aus der Beschlussempfehlung ersichtlich zu ergänzen.

In den Ausschussberatungen wurde auch die Frage der Einführung einer Finanztransaktionssteuer angesprochen. Die Koalitionsfraktionen wie auch die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten die Ankündigung der Bundesregierung, den Ausschuss künftig über die Fortschritte der Bestrebungen zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene regelmäßig zu unterrichten.

## B. Besonderer Teil

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werden im Einzelnen wie folgt begründet:

### Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

#### Zu Nummer 3 (§ 1b – neu)

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 7 Satz 1

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Absatz 8 Satz 1

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Absatz 9

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

#### Zu Nummer 4 Buchstabe g (§ 2 Absatz 8b – neu)

Die Befreiung der Finanzportfolioverwalter von den Großkredit- und Millionenkreditbestimmungen ist nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/111/EG vom 16. September

2009 ausdrücklich zugelassen (Artikel 28 Absatz 1 Kapitaladäquanzrichtlinie i. V. m. Artikel 20 Absatz 2 Kapitaladäquanzrichtlinie). Denn diese Finanzportfolioverwalter beschränken sich auf bestimmte Tätigkeiten, die nur eingeschränkten Eigenkapitalanforderungen unterliegen. Daher ist auch ihre Ausnahme von den Großkredit- und Millionenkreditbestimmungen zugelassen worden.

#### Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

(§ 2a Absatz 1 Nummer 4)

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

#### Zu Nummer 11 Buchstabe g

Zu § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1

Die Änderung passt den Wortlaut des KWG den Vorgaben in Artikel 63a Absatz 3 der Richtlinie 2009/111/EG an. Danach soll das Institut die Möglichkeit haben, Ausschüttungen zu unterlassen wenn und soweit dies aus seiner Sicht (mit Blick auf die Finanz- und Solvenzlage des Instituts) erforderlich ist. Dieses Recht sollte auch in den Bedingungen des Instruments so verankert werden. Das Anknüpfen allein an das Vorliegen eines Jahresfehlbetrags würde den Ermessensspielraum des Instituts zu stark einschränken und es unter Umständen noch zu Ausschüttungen zwingen, wenn diese aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr opportun wären und ggf. sogar zu einer Verschlechterung der Lage des Instituts betrogen.

Zu § 10 Absatz 8

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

#### Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 10a Absatz 1)

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll die Ausnahme für Gruppen von Instituten gelten, in denen kein einzelnes Institut auf Einzelebene den Eigenkapitalanforderungen des § 10 KWG unterliegt. Mit der Änderung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Ausnahme auch für Gruppen gilt, die nicht ausschließlich aus Instituten bestehen. Des Weiteren erfasst die Ausnahmeregelung nunmehr neben den Institutsgruppen auch Finanzholding-Gruppen, in denen kein gruppenangehöriges Institut auf Einzelebene den Eigenmittelanforderungen des § 10 KWG unterliegt.

#### Zu Nummer 18 (§ 18a – neu – Absatz 1 Satz 2)

Ein Institut darf als Investor nur dann Verbriefungsrisiken übernehmen, wenn der Originator oder Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber ausdrücklich offengelegt hat, dass er einen Anteil von mindestens zehn Prozent des Risikos an der Verbriefung hält („materieller Nettoanteil“). Der Selbstbehalt basiert auf einer Vorgabe nach Artikel 122a Absatz 1 der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) – geändert durch Richtlinie 2009/111/EG – und geht hinsichtlich der Höhe über den EG-rechtlich mindestens verlangten Prozentsatz von fünf Prozent hinaus. Dies ist deshalb gerechtfertigt, um gegenüber Initiatoren von Verbriefungstransaktionen wirksam darauf hinzuwirken, die Verbriefungen in verantwortlicher Weise auf den Weg zu bringen. Die gestärkte Verantwortung der Originatoren, Sponsoren bzw. ursprünglichen Kreditge-

ber schützt die Institute, die als Investoren auftreten, vor unerwarteten Risiken aus den Investitionen in Verbriefungen.

#### **Zu Nummer 20** (§ 20)

##### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1 Nummer 3 und 3a)

Die Änderung zu Buchstabe a dient der Fehlerkorrektur. Die Änderung zu Buchstabe b soll die Anwendung der CEBS-Leitlinien ermöglichen. Diese werden momentan nach Maßgabe des Artikel 106 Absatz 2 der Bankenrichtlinie erarbeitet und stellen bei Geldsicherheiten auf die tägliche Fälligkeit ab.

##### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee** (Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 – neu)

Damit werden unselbständige Förderbanken den selbständigen Förderbanken auch hier gleichgestellt.

#### **Zu Nummer 34 Buchstabe a (neu)** (§ 31)

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (neu)** (Absatz 4 Satz 1 Nummer 4)

Die redaktionelle Änderung ist eine Folge der Einfügung der Nummer 10 in § 10 Absatz 2a Satz 1.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (neu)** (Absatz 4 Satz 3)

Die redaktionelle Änderung ist eine Folge der Einfügung der neuen Sätze 3 bis 5 in § 10 Absatz 2, die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.

##### **Zu Buchstabe b (neu)** (Absatz 6)

Artikel 122a Absatz 8 Satz 3 der Richtlinie 2009/111/EG erlaubt den zuständigen Behörden, zu beschließen, die Anforderungen von Artikel 122a Absatz 1 und 2 (diese entsprechen § 18a Absatz 1 und 2 KWG-E), in Zeiten allgemeiner angespannter Marktliquidität zeitweise auszusetzen. Da es sich hierbei um einen (wenn auch zeitlich begrenzten) Befreiungstatbestand handelt, wurde die Regelung aus systematischen Gründen nicht in den §§ 18a, 18b KWG-E umgesetzt, sondern in § 31.

Mit der Regelung wird der Originator von der Pflicht einen bestimmten Selbstbehalt von der Verbriefung zu tragen befreit, um im Krisenfall die vollständige Ausbilanzierung der zu verbrieften Forderungen zu ermöglichen. Damit soll erreicht werden, dass in einer Situation allgemein angespannter Marktliquidität die Beschaffung von Liquidität für den Originator nicht zusätzlich erschwert wird.

##### **Zu Nummer 40a (neu)** (§ 53 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderungen der Streichung des Begriffs „Genußrechtsverbindlichkeiten“ in § 10 Absatz 5 sowie der Einfügung der neuen Sätze 3 bis 5 in § 10 Absatz 2.

#### **Zu Nummer 44** (§ 64m – neu)

Die im Laufe des Umsetzungsprozesses erfolgte Teilung des § 18a in zwei Paragraphen 18a und 18b führt dazu, dass der alleinige Verweis auf § 18a korrigiert werden muss.

Zusätzlich wird eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung hinsichtlich der Höhe des materiellen Nettoanteiles gemäß § 18a Absatz 1 Satz 2 eingeführt: Während der zeitlichen Dauer der Übergangsregelung gilt als materieller Nettoanteil ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 5 vom Hundert des Nominalwertes der Verbriefungstranche bzw. der verbrieften Forderungen gemäß § 18a Absatz 1 Satz 2. Dies entspricht der Mindestvorgabe aus Artikel 122a Absatz 1 der Bankenrichtlinie (2006/48/EG). Für Verbriefungstranchen nach Ziffer 1 gilt dann nach dem 31. Dezember 2012 der reguläre Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent des Risikos.

#### **Zu Artikel 11 – neu** – (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Die Umlagevorschriften, auf die § 16 Absatz 2 Satz 2 verweist, werden durch den Änderungsantrag zu Artikel 12 (neu) teilweise geändert. Das Vollzitat des Verweises bedarf daher im Hinblick auf die Angabe der letzten Änderung der Aktualisierung.

#### **Zu Artikel 12 – neu** – (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

##### **Zu Nummer 1** (§ 6 Absatz 3 Satz 1)

Die Tätigkeit eines Anlageverwalters (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 KWG) ohne zusätzliche Befugnis ist mit der eines Finanzportfolioverwalters (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 KWG) ohne Eigentums- und Besitzverschaffungsbezug vergleichbar. Gleiches gilt für den durchschnittlichen Aufsichtsaufwand.

Mit der Änderung des § 6 Absatz 3 soll der bislang fehlenden Differenzierung bei den Anlageverwaltern Rechnung getragen werden. Hierfür wird der mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts geschaffene Erlaubnistatbestand der Anlageverwaltung ohne Befugnis der Eigentums- oder Besitzverschaffung und ohne Handel auf eigene Rechnung der Mindestumlagekategorie des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zugeordnet, in der die betroffenen Institute eine Mindestumlage von 2 500 Euro zu entrichten haben. Der Erlaubnistatbestand mit den entsprechenden Befugnissen verbleibt in der Umlagekategorie des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (3 500 Euro).

##### **Zu Nummer 2** (§ 13 Absatz 12)

Die Änderungen des § 6 Absatz 3 sollen erstmals für das laufende Umlagejahr 2010 Anwendung finden.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Manfred Zöllmer**  
Berichterstatter

**Björn Sängler**  
Berichterstatter

**Dr. Axel Troost**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter

